Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
35. Teil: (Ideologiepolitische) Parteiverbotskonzeption als strukturelle Gefährdung der Meinungsfreiheit

23.04.2024

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l`homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, „the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom" (Cardozo)."[1]

Widerruf der Meinungsfreiheitproklamation durch Parteiverbotskonzeption

Ist mit dieser Hochschätzung der Meinungsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht als konstituierend für eine Demokratie (was wohl mit „freiheitlich-demokratische(r) Staatsordnung" gemeint ist) folgende Sentenz desselben Verfassungsgerichts vereinbar? „Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie' will gerade den Mißbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt."[2]

Mit diesen beiden Zitaten ist die prekäre Situation der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland umrissen. Selbst wenn bestimmte Meinungen nicht verboten werden, so läuft die Sanktionsfolge Parteiverbot und Vereinsverbot wegen bestimmter Auffassungen doch auf die Abschaffung der Meinungsfreiheit hinaus. Diese Gefahrenbeschreibung wird dadurch weiter belegt, daß das Verfassungsgericht in seinem ersten Verbotsurteil „gegen rechts" Sinn und Zweck der Parteiverbots darin gesehen, die von der zu verbietenden Partei vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuscheiden."[3] Die Meinungsfreiheit wird durch die spezielle Parteiverbotskonzeption, die auf einen massiven Eingriff in die

---

[1] S. Urteil des Ersten Senats d. BVerfG vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 -. Das gesamte Urteil, das sog. Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198), kann hier nachgelesen werden: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1958/01/rs19580115_1bvr040051.html

[2] So BVerfGE 144, 20 ff. unter Rn. 578 f. des Nichtverbotsurteils mit Verbotsbegründung im zweiten NPD-Verbotsverfahren; s. zu diesem den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf

[3] S. BVerfGE 2, 1, 73.

Meinungsfreiheit abzielt,[4] von Staats wegen zumindest grundlegende delegitimiert. Diese wirkliche Geltung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, welche die angeführte Hochschätzung der Meinungsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht zu einem bloßen Bekenntniswert (Ideologiegehalt) gerinnen läßt, wird besonders dadurch prekär, weil diese Parteiverbotskonzeption, wonach ein Parteiverbot auch aufgrund der Äußerung politischer Auffassungen erfolgen kann, in Form eines Parteiverbotsersatzregimes[5] permanent durch geheimdienstliche Überwachung und staatliche Nachzensur durch „Verfassungsschutzberichte"[6] mit Sanktionscharakter wie insbesondere berufliche Existenzvernichtung bei Beamten[7] umgesetzt wird. Kann bei diesem Ausmaß der Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit, die dahin geht, daß deren Niveau für Beamte unerwünschter Parteien auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 zurückversetzt erscheint,[8] nach dem Maßstab des sog. Lüth-Urteils noch von einer „demokratischen Staatsordnung" gesprochen werden?

Volksherrschaft und Meinungsfreiheit

Der Zusammenhang von Meinungsfreiheit und Volksherrschaft kommt aktuell verfassungsrechtlich am eindeutigsten in der Verfassung des Königreichs Schweden vom 1. Januar 1975 zum Ausdruck.[9] § 1 von Kapitel 1 dieser Verfassung, der im ersten Satz das Prinzip der Volkssouveränität verankert („alle öffentliche Gewalt in Schweden geht vom Volk aus"), bestimmt folgerichtig in seinem zweiten Satz, daß sich diese „Volksherrschaft" „auf die freie Meinungsbildung und das allgemeine und gleiche Stimmrecht" „gründet". In Übereinstimmung mit diesem Ansatz steht an der Spitze des Katalogs der „Grundrechte und Freiheiten" nach Kapitel 2 § 1 dieser Verfassung das Recht der freien Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Religionsfreiheit. Dabei können die nach der „freien Meinungsäußerung" genannten Rechte als Konkretisierung oder Varianten des als erstes genannten Rechts der freien Meinungsäußerung angesehen werden.

---

[4] Dies wurde vom BVerfG im KPD-Verbotsurteil zugestanden und sogar dahingehend problematisiert, ob nicht mit dem Parteiverbot wegen des Eingriffs in die Meinungsfreiheit sogar eine verfassungswidrige Verfassungsnorm vorliegen könnte; s. BVerfGE 5, 85, 137.

[5] S. zu dieser Serie: https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[6] S. dazu den 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus"**
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-13

[7] S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-4

[8] „Stellt man diese Position (des Bundeverfassungsgerichts in der sog. Radikalen-Entscheidung, *Anm.*) in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung, so ist das BVerfG auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)", so *Böckenförde* in seiner Einführung in den von ihm mit *Tomuschat* und *Umbach* herausgegebenen Sammelband: Extremisten und öffentlicher Dienst, Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG, 1981, S. 38, Anm. 30.

[9] S. https://www.verfassungen.eu/sw/

Was ansonsten mehr eine Ableitung der allgemeinen Staatslehre darstellt, nämlich, daß das Wesen der Volkssouveränität in der Kombination von Meinungsfreiheit und Wahlgleichheit besteht, wird in der Verfassung des Königreichs Schweden, wie in dieser Deutlichkeit wohl in keiner anderen Verfassung, in einer expliziten Weise als normatives Konzept verankert. Die etwas apodiktische, wenngleich zumindest auf der Ebene des allgemeinen Staatsrechts (Demokratietheorie) richtige Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)[10] wonach die Meinungsfreiheit „in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt" und für die demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend"[11] sei, wird mit der Verfassung des Königreiches Schweden ausdrücklich positiviert und auch in der Praxis überzeugend angewandt.[12]

Historischer Zusammenhang von Volksherrschaft und Meinungsfreiheit

Der innere und notwendige Zusammenhang von Meinungsfreiheit und gleichem Stimmrecht als kennzeichnend für Demokratie geht auf die griechische Antike zurück, welche Demokratie begrifflich in die Welt gesetzt hat. Danach wird die mit „Demokratie" sich ausdrückende politische Gleichheit der Bürger durch das gleiche Recht, frei zu sprechen und in der Volksversammlung auf Gleichheit basierend ein Antragsrecht ausüben und dann gleichberechtigt abstimmen zu dürfen, verwirklicht: durch *isologia* und *isegoria.*[13] Während *isegoria* sich erstmals als politischer Begriff bei *Herodot* nachweisen läßt, findet sich der Begriff *isologia* bei *Polybios* Beschreibung des Archäischer Bundes,[14] der als erster demokratische repräsentative Institutionen verwirklicht hat,[15] in denen, anders als in den früheren Gesandtenkongressen der von Athen und Sparta gegründeten völkerrechtlichen Bündnisse wie dem Attisch-Delischen Seebund,[16] *isologia* garantiert war, also das gleiche (*isos*) Recht, sprechen zu dürfen. In Athen wurde dabei der Begriff *isegoria* synonym mit dem Begriff der *isonomia* (Demokratie) gebraucht und bedeutete dabei das gleiche Rede- und Antragsrecht in der Volksversammlung[17] bei vorausgesetzten gleichen Abstimmungsrecht. Anders als die

---

[10] Diese Einschränkung wird deshalb gemacht, weil im Hinblick auf die GG-Interpretation in der Tat *Manfred Kiesel*, Die Liquidierung des Ehrenschutzes durch das BVerfG, in: *NVwZ* 1992, S. 1129 ff., S. 1129 f. zugestimmt werden muß, daß das BVerfG keine hinreichende Begründung seiner Ausführungen gegeben habe; allerdings hätte es diese bei einer Entfaltung des Begriffes „freiheitliche demokratische Grundordnung" finden können, wenngleich mit einer derartigen interpretatorischen Entfaltung dieselben Probleme verbunden sind, wie mit diesem im Kern ideologisch verstandenen Begriff insgesamt; daß die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG in der Auslegung des BVerfG mit der FDGO-Problematik äußerst belastet ist, wird in diesem Beitrag ausgeführt.

[11] S. wie schon angeführt: BVerfGE 7, 198, 208; sog. *Lüth*-Urteil.

[12] Lt. *Süddt. Zeitung* vom 20. 12. 1995 hat ein Chef der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung einer Schulleiterin korrigiert, Schülern das Tragen von Naziemblemen zu untersagen: „Auch diese Jugendlichen haben ein Recht auf Meinungsfreiheit"; es sei nicht Aufgabe der Schule, „eine Gehirnwäsche bei Pennälern mit abweichenden Ansichten durchzuführen."

[13] S. dazu m. w. N., *Isidor F. Stone*, The Trial of Socrates, Boston 1988, insbes. S. 216 ff.

[14] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Achaiischer_Bund

[15] S. dazu *Alexander Demandt,* Antike Staatsformen - Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt, Berlin 1995, S. 235 ff.; diese Bundesrepublik galt amerikanischen Verfassungsvätern als historisches Vorbild für eine föderalistische Konzeption und das (in der griechischen Antike eher abgelehnte) Repräsentationsprinzips; s. zur US-Verfassung den 10. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA** https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-10

[16] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Attischer_Seebund

[17] S. *Christian Meier*, Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte, Berlin 1993, S. 479.

Volksversammlungen von Sparta und Rom,[18] hatte diejenige von Athen den Zweck, vor einer Abstimmung eine öffentliche Debatte durchzuführen. In Sparta und Rom hatten dagegen nur bestimmte Personen das Recht, an die Versammlung Reden zu richten, wobei diese das bloße Ziel hatten, das Abstimmungsthema vorzustellen. Neben den schweigend durchgeführten Abstimmungen und Wahlen hatte die Volksversammlung lediglich die Möglichkeit der kollektiven Mißfallens- und Zustimmungsbekundung (*thorubos* oder *boa*) wie es bereits bei *Homer* beschrieben ist. Bei *Homer* findet sich allerdings erstmals auch das Verständnis des Zusammenhangs von Volksherrschaft und Redefreiheit und zwar in der bekannten Szene, bei König *Odysseus* auf den gemeinen Krieger *Thersites* einschlägt, da dieser sich als Gemeiner angemaßt hatte, an die Heeresversammlung eine gegen einen der Könige gerichtete Rede zu halten. *Odysseus* wandte sich bei seinem Einschlagen auf den das Rederecht in Anspruch nehmenden Gemeinen ausdrücklich gegen das Konzept der „Vielherrschaft"[19] (*polykratie*), was den ersten bekannten Versuch darstellt, das zu benennen, was später als „Demokratie" auf den Begriff gebracht werden sollte, die demnach nach dieser Szene das gleiche Rederecht für jedermann zum Inhalt hatte.[20] Gerade aus dieser im antiken Griechenland bekannten Szene ergibt sich, daß die Konzeption der freien Rede als Essenz von Demokratie selbstverständlich vorausgesetzt, aber mit dem erstmals bei *Euripides* verwendeten Begriff der *parrhesia* in eine politische Konzeption überführt worden ist, die neben ihrer ursprünglichen Bedeutung von „Freimütigkeit" in der Tat „Freiheit der Rede" meinte und etymologisch aus *pas* (alles) und *rhesia* (Rede) ableitbar ist und somit die Freiheit meint, alles sagen zu dürfen.

Daß es sich bei der Redefreiheit um ein verfassungsrechtliches Prinzip gehandelt hat, ergibt sich aus dem Beschluß der Athenischen Volksversammlung aufgrund eines *graphe paranomon* (Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines vorher erlassenen Gesetzes) das Gesetz vom Jahr 307 v. Chr. aufzuheben,[21] das die Gründung

---

[18] Zumindest gilt dies für die entscheidenden *comitia centuriata*; für die *contio* nimmt *Ingomar König*, Der römische Staat I. Die Republik, Stuttgart 1992, S. 131, das Recht der freien Meinungsäußerung an; selbst wenn dieses faktisch bestanden hat, ist bemerkenswert, daß die *contio* kein Stimmrecht hatte; es ist demnach versucht worden, Abstimmung und Diskussion zu separieren und auch deshalb ist die Römische Republik nicht als Demokratie zu kennzeichnen, wenngleich *Cicero* sie auf der *maiestas populi* (Volkssouveränität) gegründet sah.

[19] Im II. Gesang der Ilias von *Homer*, Zeile 202 ff. in der Übersetzung von *Voß*:
„Nicht wir alle zugleich sind Könige hier, wir Achäer! /
Niemals frommt Vielherrschaft im Volk, nur einer sei Herrscher. /
Einer sei König allein, dem der Sohn des verborgenen Kronos (= Zeus) Zepter gab und Gesetze, daß ihm die Obergewalt sei";
immerhin gab es bereits bei *Homer* die Institution der aus der Heeresversammlung hervorgegangenen Volksversammlung, wenngleich *Homer* eindeutig für die sich in der Herrschergewalt als aristokratisch beschränkt darstellende Monarchie eintritt.

[20] Bei *Homer*, Zeile 225 ff. wirft *Thersites* dem Herrscher *Agamemnon* nichts anderes vor als an anderer Stelle *Achilles*; dieser war allerdings auch König und konnte für die Ausübung seines Rederechts in der Ratsversammlung der Fürsten nicht bedroht werden; aus *Homer* konnte dann abgeleitet werden, was „Vielherrschaft" bedeutet: nämlich, daß ein *Thersites* so (= gleich) sprechen darf wie ein *Achilles*; hier zeigt sich die Bedeutung der vor-demokratischen politischen Tradition für das Gelingen einer (möglichen) Entwicklung zur Demokratie; s. dazu auch den 11. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie nach der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 im zeitgenössischen Kontext**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/VfgDisk11-preussVfg-1850.pdf

[21] S. *Stone*, a.a.O., S. 245.; der Verteidiger des Gesetzes, ein Neffe des *Demosthenes*, *Demochares,* wie der Verfasser des Gesetzentwurfs*, Sophokles,* wurde dementsprechend mit einer Geldbuße belegt wegen

von Akademien von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht hatte. Das Gesetz war eine der Maßnahmen zur Wiedererrichtung der Demokratie nach dem Sturz des *Demetrius von Phalerum*, der in Athen Verfassungsreformen im Geiste von *Aristoteles* und seiner peripathetischen Schule durchführt hatte,[22] dabei aber von der makedonischen Monarchie abhängig war, so daß zu Recht davon ausgegangen werden konnte, daß es sich bei den Akademien um Einrichtungen handeln würde, die demokratiefeindliche Theorien diskutieren und lehren würden.[23] Die Volksversammlung war im Prozeß der auf die Verfassungsklage gestützten Gesetzesrevision der Meinung, daß dieses von einem *Sophokles* beantragte Gesetz gegen das für grundlegend angesehene (Verfassungs-)Gesetz des *Solon*[24] verstoßen würde, das die weitgehende Vereinigungsfreiheit begründet hatte.[25] Daraus kann man ersehen, daß indirekt über den Schutz der primär religiösen Kultvereinigungen dienenden Vereinigungsfreiheit die Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich geschützt worden ist.[26] Dementsprechend haben sich die Philosophenschulen, wie die des *Theophrastus*, des von *Aristoteles* anerkannten Nachfolgers der peripathetischen Schule, als unter der Garantie der Vereinigungsfreiheit stehenden Kultvereinigungen konstituiert.[27] Während es, soweit bekannt, keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit gegeben hat, wenngleich diese, wie die Tragödiendichtungen zeigen, als theoretisches Konzept existiert hat und auch überzeugend praktiziert wurde, war diese über die Vereinigungsfreiheit in der Tat förmlich gewährleistet. Die Meinungsfreiheit selbst scheint als selbstverständlich und damit nicht regelungsbedürftig angesehen worden zu sein, da man davon ausgegangen ist, daß die Vereinigungsfreiheit ohne die vorausgesetzte Redefreiheit nicht existieren könnte.

Die späteren Ständeversammlungen Europas folgten dagegen der Tradition der römischen Antike, was bedeutet, daß das *parlamento*, wie man die Volksversammlungen der italienischen Staatsstaaten nannte, obwohl von *parlare*, „sprechen“ abgeleitet, nicht unbedingt das freie Rederecht meinte. Freiheit der Rede war auch in der angelsächsischen Welt zunächst lediglich ein parlamentarisches Privileg,[28] das die Mitglieder des Parlaments vor Strafverfolgung durch die königliche

---

Vorschlages eines für verfassungswidrig erkannten Gesetzes, das die Volksversammlung vorübergehend angenommen hatte.

[22] Den Nachweis, daß dessen Reformvorstellungen tatsächlich von *Aristoteles* beeinflußt waren, s. *James M. Williams*, The Peripatetic School and Demetrius of Phalerum's Reforms of Athens, in: *The Ancient World*, 1987, S. 99 ff.

[23] In der Tat stellt sich das überlieferte antike politische Schrifttum als demokratieskeptisch dar; dabei erscheint bereits der ursprünglich nicht von ihren Anhängern verwendete Begriff *demokratia* demokratieskeptisch, da *kratos* die (brutale) Vollstreckungsmacht meint und nicht Herrschaft in dem Sinne, wie sie mit *archä* ausgedrückt ist (wie in Mon*archie* enthalten); bei dem als tyrannisch beschriebenen Zeus von „Prometheus“ des *Äschyleus* ist Kratos die personifizierte Vollzugsgewalt; Anhänger der Demokratie sprachen deshalb ursprünglich von *isonomia* (Gleichheitsgesetzlichkeit), was eher mit „Rechtsstaat“ zu übersetzen wäre.

[24] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Solon

[25] S. bei *William Scott Ferguson*, Hellenistic Athens, London 1911, S. 104 f.

[26] So die Schlußfolgerung bei *Ferguson*, ebenda, S. 107, Anm. 2.

[27] S. *Ferguson*, ebenda, S. 105; nach der Aufhebung des gegen die Akademien gerichteten Gesetzes und der Bestrafung des *Sophokles* mit 5 Talenten für seinen verfassungswidrigen Gesetzesvorschlag, kam auch *Epikur* mit seiner Schule nach Athen.

[28] So auch noch in Artikel 1, Absatz 6 der Verfassung der USA: „… for any Speech or Debate in either House, they (= Senators and Representatives) shall not be questioned in any other Place”; ein Grundrecht war erst im berühmten ersten Zusatz enthalten, der allerdings nur eine Garantie gegenüber der Bundesgesetzgebung enthielt, aber (noch) kein generelles Grundrecht auf Meinungsfreiheit stipuliert

Exekutive schützte - wie es umgekehrt eines entsprechenden Privilegs vielleicht nicht bedurft hätte, wäre die Redefreiheit als Grundrecht verankert gewesen. Es stellt eine Vorwirkung des demokratischen Gedankens in der Zeit der Aufklärung dar, daß über das Konzept der „öffentlichen Meinung“ aus dem parlamentarischen Privileg schrittweise ein allgemeines staatsbürgerliches Grundrecht wurde. Der entscheidende Schritt war getan, als in Großbritannien das Institut der parlamentarischen Opposition anerkannt wurde, deren wesentliches Machtmittel es war, sich ideologisch als Vertreterin der „öffentlichen Meinung“ gegenüber der die Allgemeinheit rechtlich repräsentierenden Regierung darzustellen.[29] Die Revolution von 1688 hatte zu einer Übertragung der die Presse betreffende Kontrolle vom König auf das Parlament geführt, indem 1695 der Licensing Act von 1662 nicht mehr erneuert wurde, was auf ein Ende der Vorzensur, aber bei weitem noch nicht auf eine allgemeine Meinungsfreiheit hinauslief, die wohl notwendigerweise auch ein Verbot der Nachzensur enthalten muß. Die Möglichkeit, sich als Vertreter dieser „öffentlichen Meinung“ politisch rechtfertigen zu können, setzt bereits voraus, daß dieser öffentlichen Meinung eine besondere Legitimität zugeschrieben wird, die durch ihre Licht- und Raumsymbolik andeutet, in der Richtigkeitsgarantie bestehen sollte. Allerdings war die Vorstellung der Redegleichheit als Voraussetzung richtiger Rechtserkenntnis im kanonischen Prozeßrecht überliefert und ging dabei auf die römische Vorstellung zurück, wonach die *lex* (Gesetz) in der auf Rede und Gegenrede begründeten und von den Göttern sanktionierten Bindung (*ligare* = binden) zweier Rechtssubjekte bestehen würde.[30]

Der Ansatzpunkt einer Richtigkeitsgarantie der „öffentlichen Meinung“, die den „Volkswillen“ in etwas verwandelt, das „erkannt“ werden kann, konnte allerdings auch als Ausgangspunkt totalitärer Entwicklungen dienen,[31] konnte doch umgekehrt geschlossen werden, daß in dieser Richtigkeitsgarantie die Legitimation der Demokratie bestehen würde und damit das als richtig erkannte Allgemeinwohl das Demokratische sein soll, wobei u. U. nur eine (über die Pressemacht - bzw. das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem - verfügende sich jedoch der „Demokratie“ verpflichtete) Minderheit diesen „Volkswillen“ erkennt.[32] Umgekehrt kann von „Demokratie“ erst dann gesprochen werden, wenn „öffentliche Meinung“ bei gewährter Meinungsfreiheit nicht nur Berufungsgrund gegen staatliche Maßnahmen bleibt, sondern das Ergebnis der freien Meinungsbildung mittels gleichen Wahlaktes in politisch relevanter Weise umgesetzt werden kann. Die so konstituierte Demokratie bleibt dabei eine dem vor-demokratischen Regierungssystem Alteuropas verhaftete Einrichtung, die den Prozeß der Willensbildung der „öffentlichen Meinung“ reflektierende staatliche Deliberation ermöglicht, während der demokratische

---

hatte; dies erfolgte formal durch den 14. Verfassungszusatz, der die Garantien der Bundesverfassung auch für die Einzelstaaten verbindlich gemacht hat.

[29] S. dazu *Hanno Kesting,* Öffentlichkeit und Propaganda: Zur Theorie der öffentlichen Meinung, Bruchsal 1995, insbes. S. 37 ff.

[30] S. *König,* a.a.O., S. 151; entsprechend ist die *lex* definierbar als das vom Volk in Rede und Gegenrede beschlossene Gesetz, das durch die Sanktion der Götter zum Bestandteil des *ius* (Recht) wird.

[31] S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**
https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-2

[32] S. zum öffentliche-rechtlichen Rundfunk, den 10. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbots-ersatzsystems gegen rechts**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Surrog10-SozialisMeingfr.pdf

Identitätsgedanke durchaus ohne Deliberation der spartanischen Volksversammlung entsprechend, die nur die Mißfallens- und Zustimmungsbekundung nach der Rechtslage der Zeit von *Homer* kannte, auszukommen vermag und in moderner Schlußfolgerung zur Verwandlung des Wahlaktes in (plebiszitäre) Akklamation und der „öffentlichen Meinung" in staatliche Propaganda führt. Da sich das Volk der modernen Demokratie, anders als in der Volksversammlung von Athen nicht selbst vertritt,[33] sondern sich schon aus quantitativen Gründen vertreten lassen muß, ist eine unabhängige Volksvertreterversammlung erforderlich, um die auf der Grundlage der Meinungsfreiheit begründete „öffentliche Meinung" gegenüber dem demokratischen Identitätsgedanken die Freiheit des demokratischen politischen Prozesses zu gewährleisten. Der „Wille des Volkes", den die demokratische Herrschaftsform voraussetzt, ist dann nicht in der einen vom Volk legitimierten Person oder Partei verkörpert, sondern verwirklicht sich im dauernden Prozeß der freien Meinungsbildung. Konsequenter Weise heißt es dann in der Schwedischen Verfassung, daß die auf die freie Meinungsäußerung und das allgemeine und gleiche Stimmrecht gegründet Volksherrschaft „durch eine repräsentative, parlamentarische Staatsform ... verwirklicht" werde.

Zur Frage der Einschränkung der Meinungsfreiheit

Der „Volkswille" ist demnach keine feststehende Größe, die für immer verbindlich erkannt werden könnte, sondern verwirklicht sich im Prozeß der freien Meinungsbildung, die als solche jedoch keinen Wahrheitsanspruch (Richtigkeitsgarantie) erhebt, sondern die Verwirklichung politischer Freiheit darstellt: *auctoritas non veritas facit ius*. Dem entspricht es, daß die so verstandene Demokratie die maximal denkbare Gewährleistung von Meinungsfreiheit zur Voraussetzung hat. In Abgrenzung zur totalitären Variante der Demokratie, die sich in den amtlich geschützten staatlichen Wahrheiten des amtlich als richtig Erkannten legitimiert, aber auch zu den auf öffentlichen Wahrheiten beruhenden theokratischen Herrschaftsformen der Vergangenheit, kann die so verstandene freie Demokratie keine staatlich geschützten Wahrheiten kennen, vielmehr muß diese Herrschaftsform entsprechend dem wettbewerblichen Konzept darauf vertrauen, daß sich in Rede und Gegenrede die politische Entscheidung „des Volkes" verwirklicht, die jedoch der Revision durch die fortgeführte Debatte ausgesetzt bleibt. Dabei ist es nicht von der Hand zu weisen, daß eine gewisse Hoffnung besteht, daß die Problemlösungsfähigkeit eines politischen Systems zunehmen würde, wenn die Möglichkeit, alle Vorstellungen vertreten zu können, verfassungsrechtlich gewährleistet ist; denn es kann bei voller Meinungsfreiheit dann rechtzeitig, und sei es zunächst nur von einer Minderheit, auf Fehlentwicklungen hingewiesen werden, wenngleich betont werden muß, daß die Rechtfertigung von freier Demokratie nicht in der Gewährleistung der richtigen Erkenntnis, sondern in der Verwirklichung politischer Freiheit besteht, während die sachliche Richtigkeit eher von den vor-demokratischen Bestandteilen des politischen Systems wie etwa dem Beamtensystem zu gewährleisten ist.

Von diesem Ansatz aus sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit kaum zu begründen, soweit es dabei um inhaltliche Beschränkungen geht, also um Verbote,

[33] Dem Rat der 500 in Athen wurden deshalb keine Entscheidungsbefugnisse übertragen, sondern dieser hatte nur die Aufgabe, die Volksversammlung vorzubereiten; aus diesem Grunde wurde dieser Rat nicht gewählt, sondern ausgelost.

bestimmte Ansichten vertreten zu dürfen und demnach staatlich geschützte Tabus anerkennen zu müssen. Dieser Bereich ist von formalen Beschränkungen zu unterscheiden, bei denen es etwa darum geht, daß jemand Eingriffe in den Straßenverkehr vornimmt, indem er unter Berufung auf Meinungsfreiheit die Sicherheit des Verkehrs gefährdend Flugblätter auf die Straße wirft oder nächtliche Ruhestörungen unter Berufung auf Meinungsfreiheit legitimiert werden sollen. Die Beschränkungen der Meinungsfreiheit, die derartige Rechtsgüter wie Nachtruhe oder Sicherheit des Straßenverkehrs schützen und in Art. 5 Abs. 2 GG mit dem Tatbestandsmerkmal der „allgemeinen Gesetze" erfaßt werden, stellen sich bei der Frage der Gewährleistung der Meinungsfreiheit in der Regel als unproblematisch dar. Problematisch ist in der Regel die Abgrenzung der Meinungsfreiheit gegenüber dem, was im Grundgesetz als Schutz der „Ehre" bezeichnet wird und das Verbot oder der staatlichen Beschränkung von Meinungsäußerungen, die gegen die „Demokratie" selbst gerichtet sind oder gerichtet zu sein scheinen, wobei deren Ahndung nach dem Grundgesetz möglicherweise von der Verpflichtung der Wissenschaftsfreiheit auf die „Verfassungstreue" (Art. 5 Abs. 3 GG) und der „Verwirkung" u. a. der Meinungsfreiheit" (Art. 18 GG), in einem problematischen Verhältnis zur Konzeption der freien Demokratie stehend, abgedeckt ist.

Ehrenschutz als Grenze der Meinungsfreiheit

Hinsichtlich dessen, was nach dem Grundgesetz unter „Recht der persönlichen Ehre" verstanden werden kann, ist demokratietheoretisch darauf hinzuweisen, daß ein diesem Rechtsinstitut vergleichbarer und in einer extensiven Weise angewandter Schutz das Mittel gewesen ist, das die nach Entdeckung der „öffentlichen Meinung" abgeschaffte Vor-Zensur weitgehend ersetzen konnte. Wenn Lord *Chief Justice Mansfield* noch im Jahre 1784 äußerte, „The liberty of the press consists in printing without any previous cense, subject to the consequences of law",[34] dann waren mit diesen „gesetzlichen Konsequenzen" etwa „seditious libel" (aufrührerische Verleumdungen) gemeint, mit denen die Regierung Kritiker ihrer Außenpolitik strafrechtlich verfolgen konnte.[35] Dieses Herrschaftsinstrument reflektiert die Methode des römischen Rechts, mit dessen Hilfe sich die senatorische Aristokratie weitgehend vor der Kritik seitens des Plebs schützen konnte und somit der weitreichend verstandene Ehrenschutz eines der Instrumente dargestellt hat, der neben anderem dagegen steht, die Römischen Republik als eine Demokratie kennzeichnen zu können. § 1 der VIII. Tafel des Zwölftafelgesetzes hat für Ehrverletzungen die Todesstrafe vorgesehen.[36] Der Begriff der „Ehre" (*honor* / *honos*) stand dabei mit der Ämterlaufbahn (*cursus honorum*) im Zusammenhang, so daß der Ehrenschutz auf einen besonderen Schutz der Amtsträger hinauslief (so auch noch § 188 StGB).

Demgegenüber ist das antike Athen auch deshalb als Demokratie zu bezeichnen, weil die Meinungsfreiheit durch den Ehrenschutz nur systemgerecht beschränkt war.[37] So

[34] Zitiert bei *Kesting*, a.a.O., S. 40.
[35] Wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Unabhängigkeit der Richter nicht im heutigen Verständnis garantiert war; insofern wird verständlich, warum der *Libel Act* von 1792 darauf gerichtet war, den Geschworenen bei derartigen Verleumdungen etc. die Befugnis der Beurteilung des Sachverhaltes einzuräumen und nicht nur die Entscheidung über das Strafmaß.
[36] S. *König*, a.a.O., S. 158.
[37] Das politische Theater konnte daher in Rom nie die Bedeutung dieser Institution in Athen bekommen.

sei etwa auf den Satiriker *Hermippus* hingewiesen, der dem Staatsmann *Perikles* „sexuelle Unersättlichkeit“ vorwarf und dessen Mätresse *Aspasia* beschuldigte, ein Bordell extra für diesen Staatsmann zu betreiben. In Übereinstimmung damit hat der bekanntere Satiriker *Aristophanes* den Ausbruch des peloponnesischen Krieges auf den Streit zweier konkurrierender Zuhältergruppen, in dem auch das (angebliche?) Bordell der *Aspasia* involviert war, zurückgeführt.[38] Diese Art von Beschuldigungen haben offensichtlich weder dem Ruf des genannten Politikers Abbruch getan, noch sind die Satiriker mit Straf- oder Zivilrechtsklagen überzogen worden.

Allerdings hat es ein Gesetz gegen *kakegoria* (= schlecht sprechen) gegeben, das sich insbesondere dagegen gerichtet hat, daß jemand wegen seiner sozialen Stellung oder sozial niedrigen Abstammung herabgesetzt wird.[39] Das Rechtsgut, das dabei geschützt werden sollte, bestand wohl in *aidos* und *dike,* die nach dem von *Plato* übermittelten demokratischen Mythos des *Protagoras* Zeus jedermann gegeben habe, damit überhaupt eine Polisbildung, also eine über die bloße Gesellschaft hinausgehende politische Gemeinschaft und damit Demokratie möglich sei.[40] *Aidos* stellt dabei so etwas wie den guten Ruf dar bzw. die Scham, diesen Ruf zu verlieren, den man bei den anderen hat, zu denen man gehört, wie vor allem der einzelne Bürger zu seiner Polis, der gegenüber er nicht durch Zwang, sondern als anerkanntes Mitglied loyal sein soll. *Dike* bedeutet der Respekt vor dem Recht anderer. So verstandener demokratischer Ehrenschutz wäre danach der Schutz des Rufes, den jedermann - genauer: jeder Bürger - kraft seiner Zugehörigkeit zu seinem Staat in einer demokratischen Ordnung verdient, die ihm die gleichen Mitwirkungsrechte, die Demokratie darstellen, ermöglichen soll. Dieser Ruf ist dann beeinträchtigt, wenn dem Betroffenen die Legitimität der gleichen Mitwirkung am demokratischen Prozeß ab-„gesprochen“ wird und er daher als Gesprächspartner aus-„gegrenzt“ wird, indem er als jemand dargestellt wird, mit dem man sich nicht als Gesprächspartner abgeben kann und welcher im demokratischen Prozeß nicht zugelassen werden darf, d. h. wenn ein Staatsbürger dem reziproken Toleranzprinzip widersprechend[41] gleichsam innerlich ausgebürgert wird. In der BRD ist der „Kampf gegen rechts“ mit den ausgerufenen „Brandmauern“ ein passendes Beispiel für das, was damit gemeint ist.

Mit diesem Ansatz wird auch verhindert, daß der Ehrenschutz wie in Rom zum Machtinstrument einer privilegierten Klasse oder Bevölkerungsschicht wird. Ehrenschutz ist dann demokratiekonform verwirklicht, wenn die dadurch bedingte Schrankenziehung gegenüber der Meinungsfreiheit in gleicher Weise erfolgt und auch tatsächlich erfolgen kann, wobei dies anhand des Reziprozitätsprinzips bestimmt werden kann, der als Grundrecht in Art. 3 GG verankert ist, aber als genereller Grundsatz des Rechtsstaates über die bloße Grundrechtsgarantie hinausgeht.

---

[38] S. dazu *Stone*, a.a.O., S. 234 f.

[39] Dieser Begriff wurde verwandt in der Anklageschrift des *Demosthenes* gegen *Eubulides,* scheint aber auch bei der Beschuldigung des *Anytus* gegen *Sokrates* eine Rolle gespielt zu haben; s. *Stone*, a.a.O., S. 120.

[40] Mit diesem Mythos hat *Protagoras* den Ansatz von *Sokrates* zurückgewiesen, daß Politik nur etwas für Experten sein könne; das Volk könne sich vielmehr für spezielle Frage Experten engagieren, aber beraten durch die Experten die politischen Entscheidungen aufgrund der generellen Teilhaberschaft der Bürger an *aidos* und *dike* dann selbst treffen; der *Sokrates* des *Platon* hat es bei seiner typischen Aporie belassen: er konnte den Mythos nicht als bloße Fabel zurückweisen, da das Ausweichen in den Mythos einen wesentlichen Argumentationsstil von *Sokrates* darstellte.

[41] Damit verwandt sind die Ausführungen von *Walter Schmitt Glaeser,* Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und Toleranzgebot, in: *NJW* 1996, S. 873 ff., S. 876 ff.

Begrenzung der Meinungsfreiheit zum Schutze der Demokratie

Bei der Frage des Schutzes der demokratischen Ordnung gegenüber demokratiefeindlichen Meinungsäußerungen kann auf den weltgeschichtlich bekanntesten Fall verwiesen werden, nämlich das Verfahren gegen den Athener Philosophen *Sokrates*. Folgt man der Rede des *Aeschines* im Prozeß gegen *Timarchos,* dann war, wie lediglich beiläufig als Präzedenzfall erwähnt, *Sokrates* verurteilt worden, weil es sich bei ihm um den Lehrer des *Kritias* handelt, der die Demokratie in Athen beseitigt und ein dort bis dahin nicht gekanntes Terrorregime errichtet hatte. Auf den gewaltsamen Umsturz der Demokratie stand in Athen die Todesstrafe, die somit auf den Lehrer der Umstürzlers angewandt worden wäre, obwohl es keinen Grund zur Annahme gibt, daß der in der Tat gegen die Demokratie eingestellt *Sokrates* etwas mit den Umstürzen von 411 und 404 v. Chr. zu tun hatte oder diese auch nur unterstützt hätte. Aus diesem Grunde handelt es sich um ein ideologie-politisches Verfahren, wenngleich unklar ist, was der genaue Vorwurf ist[42] (was ideologischen Verfahren immanent zu sein scheint). In der von *Platon* verfaßten Apologie umgeht *Sokrates* wohl den eigentlichen Vorwurf, indem er sich gegenüber einem der drei Ankläger, *Meletus*, den politisch gewichtigen Hauptankläger ignorierend, gegen den Vorwurf verwahrt, ein Atheist zu sein, weil er lehren würde, daß die Sonne nur ein heißer Stein sei.[43]

Der eigentliche Vorwurf bestand wohl darin, daß *Sokrates* „die Götter, die der Staat als rechtmäßig anerkennt, nicht anerkennt". Dabei wird der Begriff *nomizein* = „als rechtmäßig anerkennen" gebraucht, was nicht „glauben" im Sinne einer inneren Überzeugung bedeutet, wie etwa an Zeus und die Olympischen Gottheiten zu glauben. Mit den „gesetzmäßigen Göttern" war wohl etwas Spezifisches gemeint, nämlich im Falle von Athen die Göttin *Peitho*, die Verkörperung der durch freie Rede bewirkten Überzeugung und *Zeus Agoraios*, der Schutzherrn der freien Versammlung und meinte möglicherweise auch *Demokratia* selbst, die zumindest in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts als Göttin verehrt worden ist. In Athen hatte die Demokratie somit die Phase erreicht, die andere Autoren für die moderne Demokratie noch voraussehen, nämlich explizit zu einer Religion zu werden, die dann mit Asebie- (Gottlosigkeits-) Prozessen geschützt werden kann bzw. die Demokratie in Athen war von Anfang an in dieser Weise eingebettet, weil das neuzeitliche Konzept der Trennung von Staat und Religion nicht bestanden hat. Demokratie mit Mehrheitsprinzip konnte sich unter diesen Bedingungen deshalb entwickeln, weil es sich um eine undogmatische Religion

[42] Die Mitteilungen bei *Platon* und *Xenophon* überraschen durch ihre mangelnde juristische Präzision, welche für das Athenische Prozeßrecht durchaus nicht typisch war; man kann daher schon eine einseitige Darstellung der überlieferten Texte annehmen.

[43] Dies hat zu der Vermutung geführt, daß *Sokrates* aufgrund eines Gesetzes von *Diopeithes* gegen die Lehren des *Anaxagoras* angeklagt worden sei; es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob es ein derartiges Gesetz überhaupt gegeben hat und man dabei nicht den Mißverständnissen eines Komödiendichters aufgesessen sei (zum Diskussionstand s. *Stone*, a.a.O., S. 231 ff.); dafür spricht die Einlassung von *Sokrates* in *Platon*s Apologie, daß die Schriften von *Anaxagoras* für „höchstens eine Drachme in den Läden am Orchestraplatz erhältlich" seien; es ist (schon aufgrund der deutschen ideologie-politischen Verfolgungspraxis) kaum nachvollziehbar, daß man zwar gegen den Verkünder einer Lehre vorgegangen wäre, jedoch dessen Schriften hätte unbehelligt lassen und auch nicht gegen die Buchhändler vorgegangen wäre.

gehandelt hat, die abgesehen von einem gewissen offiziellen Zeremoniell mit keinen weitgehenden Glaubensverpflichtungen einherging.[44]

Insofern geht es beim Prozeß des *Sokrates* um das Recht der Redefreiheit eines Demokratieskeptikers im Rahmen einer religiös eingebetteten Konzeption von Demokratie (Werteordnung). Zumindest dieser Aspekt der Redefreiheit war antiken Autoren bewußt, läßt doch noch im 4. Jahrhundert n. Chr. *Libanus*, ein enger Mitkämpfer von Kaiser *Julian (Apostata)*, in seiner Apologie des *Sokrates* - Apologien des Sokrates scheinen eine eigene Literaturgattung gewesen zu sein - gegen den politisch gewichtigen und historisch auch sonst bekannten Ankläger *Anytus* sagen: „Du handelst in einer Demokratie härter als ein Diktator." Athen gewährleiste das freie Rederecht, „so daß wir, befreit von aller Furcht unseren Verstand durch Lernen ausüben können… Wer unsere Freiheit der Rede wegnimmt, zerstört auch die Gebräuche der Demokratie, so sicher also würde man uns die Augen aus unseren Körpern quetschen oder unsere Zungen ausreißen."[45]

Dies war eine letzte Verteidigung der antiken Meinungsfreiheit ehe die Herrschaft der religiösen Dogmen und die zu ihrem Schutz errichtete politische Ordnung zu einer mehr oder weniger planmäßigen Überwachung des Geisteslebens überging. Als *Gibbon* im 40. Kapitel seines Werkes schrieb: „The studies of philosophy and eloquence are congenial to a popular state, which encourages the freedom of inquiry, and submits only to the force of persuasion",[46] dann war damit nicht nur eine überraschende Hochschätzung der antiken Demokratie durch einen Verfasser des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht, sondern unter Rückgriff auf Athen das Verständnis für die Bedeutung der Meinungsfreiheit mit langfristigen politischen Folgewirkungen wieder eröffnet. Der demokratischen Freiheit liegt historisch damit durchaus die Auffassung zugrunde, daß auch Nicht-Demokraten, die als Bürger ebenfalls der *aidos* und *dike* teilhaftig sind, diese Redefreiheit genießen. Deren Anliegen kann ein legitimer Kern zugrunde liegen, der in die allgemeine Debatte in die Willensbildung des Volks in Rede und Gegenrede seine Verwirklichung finden kann. Dies setzt die Vorstellung voraus, daß Ideen als solche eine demokratische Verfassung nicht verletzen können, sondern dies nur für illegale Handlungen zutrifft. Deshalb wird man die in der langen Geschichte des demokratischen Athens als einmalig anzusehende Verurteilung des *Sokrates* als demokratiewidrig ansehen müssen.

Parteiverbot und Meinungsfreiheit

---

[44] So erklärt dies *Egon Flaig*, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, 2013, insb. S. 453 ff., was der Frage gewidmet ist, warum nur bei den Griechen das wissenschaftliche Denken entstehen konnte; die dogmatische Religiosität geht auf die Mosaische Unterscheidung zurück, die den Griechen unbekannt war; s. dazu *Jan Assmann* https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/propylaeumdok/3826/1/Assmann_Mose_und_der_Monotheismus_2015.pdf bei dieser Art von Religiosität ist Demokratie nur durch Unterscheidung von Staat und Religion möglich.

[45] Zitiert bei *Ferguson,* Source Book, S. 269; wahrscheinlich verkannte *Libanus* dabei das Anliegen des historischen *Sokrates*; dieser wollte als Skeptiker der Demokratie ihr nicht dadurch recht geben, daß er unter Berufung auf ihre Prinzipien freigesprochen würde, sondern sie durch seine Verurteilung, durch provokative Prozeßführung herbeigeführt (wie selbst die „Apologie" des *Platon* deutlich macht), endgültig widerlegen; es spricht dabei in der Tat vieles dafür, daß die theokratisch begründete Monarchie des christlichen Mittelalters weitgehend die Herrschaftsform darstellt, für die *Sokrates* eingetreten ist; *Nietzsche* meinte, daß die Sokratische Lehre kirchlich wäre.

[46] S. Ausgabe von *J. Murray*, 1938, Bd. 2, S. 522.

Wie das historische Beispiel des antiken Athens zeigt, war die politisch und weltanschaulich relevante Gewährleistung der Meinungsfreiheit durch die weitgehende auf den Gesetzgeber *Solon* zurückgehende Garantie der Vereinigungsfreiheit sichergestellt, die vor allem den rechtlichen Schutz der Kultvereinigungen bezweckt hat.[47]

Da das Grundgesetz einen speziellen, im Kern gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten Demokratieschutz enthält, der sich in seiner Reichweite, zumindest bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, im Rahmen der „westlichen Demokratien" doch als ziemlich einmalige Demokratieverkürzung darstellt,[48] ergibt sich aufgrund des theoretischen Zusammenhangs von Demokratie und Meinungsfreiheit notwendiger Weise die Frage nach der Gewährleistung der Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz mit seinem ideologischen Parteiverbot mit Surrogats- und Konnexinstituten: Kann nach dem Grundgesetz nach dem maßgeblichen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts die für eine freie Demokratie vorausgesetzte Meinungsfreiheit garantiert werden oder werden bei der als „freiheitlich-demokratisch" verstandenen Herrschaftsordnung nicht am laufenden Band mit logischer Konsequenz größere oder kleinere Ausgaben eines *Sokrates* produziert, die zwar nicht zum Tode verurteilt,[49] aber sonst, zur Schande der demokratischen Staatsordnung und ihrer Grundsätze, mit weitreichenden strafrechtlichen, zivil- und disziplinarrechtlichen Sanktionen überzogen werden?

Die „Ausschaltung von Ideen" und „Argumentationsmustern"

In der Tat hat nach Auffassung eines führenden Grundgesetzkommentars das Grundgesetz einen „neuen Typ der demokratischen Staatsform" geschaffen.[50] Anders als in einer herkömmlichen Demokratie, bei der die Aufgabe einer Verfassung vor allem darin gesehen wird, den Bürger vor seinen Politikern zu schützen, werden in dieser Art von Demokratie mit quasi-seuchenpolizeilichen Überlegungen[51] Politiker vor dem „Grundrechtsterror" der Deutschen[52] und dabei gegen diejenigen Bürgern

---

[47] S. *Ferguson*, Hellenistic Athens, S.104 ff.

[48] S. zum Vergleich der Parteiverbotssysteme den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf

[49] *Sokrates* wäre nicht zum Tode verurteilt worden, wenn er einen sinnvollen (Hilfs-)Antrag gestellt hätte (etwa Geldbuße, freiwilliges Exil für eine bestimmte Zeit); da er dies nicht getan hat, sondern statt dessen – übertragen – das Bundesverdienstkreuz begehrt hat, blieb dem Gericht nach dem Prozeßrecht von Athen nichts anderes übrig, als dem Gegenantrag stattzugeben (sofern man nicht auf Freispruch erkennen wollte); dies erklärt das paradoxe Ergebnis, daß sich eine höhere Richterzahl für die von den Anklägern begehrte Todesstrafe ausgesprochen hat als für den Schuldspruch: für den wie *Platon*s Apologie zeigt, in der Tat lebensmüden *Sokrates* eine überzeugende Bestätigung für die Irrationalität demokratischer Abstimmungen.

[50] S. *Dürig* in: *Maunz-Dürig-Herzog*, GG-Kommentar, Rdnr. 6 zu Artikel 18 unter 4.; was den zeitgenössischen DDR-Formulierungen von einer „Demokratie neuen Typs" doch ziemlich ähnlich ist.

[51] So ausdrücklich *Dürig,* a. a. O. Rdnr. 8 unter a) unter Hinweis auf Seuchenpolizei.

[52] S. dazu die erhellende Formulierung von *Dürig*, a. a. O., Rdnr. 5 unter f.; er spricht zwar von „Bürgern", was aber nur Deutsche sein können.

geschützt, welche zu „laut denken.“[53] In der SRP-Verbotsentscheidung hat denn auch das Bundesverfassungsgericht dem Parteiverbot die Wirkung beigemessen, die von der verbotenen Partei vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“ auszuscheiden.[54] Dieser „verhängnisvollste Satz des SRP-Urteils“[55] erscheint insofern konsequent, als der politische Kampf einer Partei gewissermaßen eine kollektive Wahrnehmung der Meinungsfreiheit darstellt, die an sich durch Art. 5 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG geschützt ist. Wird das Verfassungswidrige einer Partei primär darin gesehen, falsche politische Ansichten zu vertreten, dann muß sich ein Parteiverbot im Kern zumindest dann gegen bestimmte politische Auffassungen richten, wenn diese „zu laut“ denkend vorgetragen werden. In der Tat kann gemäß Art. 18 GG u. a. die Meinungsfreiheit „verwirkt“ werden, so daß das Parteiverbot im konsequenten Umkehrschluß zur Athenischen Gesetzgebung von *Solon*, die gerade über die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit die Meinungsfreiheit schützen wollte, dahingehend verstanden werden könnte, daß mit diesem gewissermaßen eine kollektive „Verwirkung“ der Meinungsfreiheit mit ausgesprochen wird. Diese „Verwirkung“ kann sich dann allerdings nicht auf die eine Partei bildenden Personen beziehen, weil hierbei eine Umgehung der individuellen Verwirkung nach Art. 18 GG gesehen werden müßte, sondern muß sich dann auf die politischen Ideen beziehen, die kollektiv von der durch das Verbot aufzulösenden Partei verbunden sind. Das Verbotssurrogat der Bundesrepublik hat daraus die staatliche Kompetenz zur Geheimdienstüberwachung von politischen Vereinen abgeleitet, wenn diese ein „typisches Argumentationsmuster“ pflegen.[56]

Das so ausgedrückte Verständnis der Parteiverbotsvorschriften, das auf einen tiefen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit hinausläuft, ist wohl der wesentliche Gesichtspunkt, Strafnormen wie § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen) als verfassungskonform zu rechtfertigen, die das strafrechtlich sanktionierte Verbot der Verwendung von Kennzeichen für verfassungswidrig erklärten Organisationen statuieren. Diese Verbote stellen bei konsequenter Handhabung des Begriffs „allgemeine Gesetze“ als Einschränkung der Meinungsfreiheit eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 GG dar, der eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, neben dem Recht der persönlichen Ehre und dem gesetzlichen Jugendschutz, nur durch derartige „allgemeine Gesetze“ erlaubt. Zurückgehend auf die bei Art. 118 WRV begründete Dogmatik sind unter „allgemeine Gesetze“ nämlich Vorschriften zu verstehen, die sich nicht spezifisch gegen eine bestimmte Meinung richten[57] und daher kein „Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit“ enthalten. Unzulässiges Sonderrecht liegt vor, wenn eine an sich erlaubte Handlung „allein wegen ihrer geistigen Zielsetzung“ verboten oder beschränkt wird.[58] Was immer zu dieser Gesetzesformulierung kritisch vorgebracht werden kann,[59] so steht doch fest, daß durch Art. 118 WRV Eingriffe in die Meinungsfreiheit ausgeschlossen werden

---

[53] So ausdrücklich *Dürig*, a. a. O., Rdnr. 7 unter c).
[54] BVerfGE 2, 1, 73.
[55] S. *Helmut Ridder,* Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen 1975, S. 144.
[56] S. die Entscheidung des BVerwG vom 7. 12. 1999 - 1 C 30. 97 -.
[57] So auch BSGE 20, 169,178.
[58] So klassisch *Häntzschel*, in: *Gerhard Anschütz / Richard Thoma,* Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II 1932, S. 659.
[59] So finden sich in der bundesdeutschen Literatur Aussagen wie „der jahrzehntealten crux des deutschen Staatsrechts“ (*Bethge*) oder „besonders problematische Begrenzung der Meinungsfreiheit“, (*Frowein*), etc.; Nachweise bei *v. Münch*, Grundgesetzkommentar, Rn. 69 zu Art. 5.

sollten, die im Zusammenhang mit dem Verbot der SPD durch den „Obrigkeitsstaat“ bei erstmaliger genereller Verwirklichung der Meinungsfreiheit in Deutschland als vorübergehendes Sonderrecht erlassen worden waren.[60] Dieser historischen Zielsetzung des Art. 118 WRV wird durch die gefundene Definition des „allgemeinen Gesetzes“ überwiegend überzeugend Rechnung getragen. Das Verbot der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Parteien richtet sich dieser Definition entsprechend ausschließlich gegen eine bestimmte Meinung, wobei der Ausdruck einer Meinung durch Abzeichen von der Gewährleistung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unstreitig erfaßt ist, da auch die Kundgabe seiner Meinung durch „Bild“ frei geäußert werden kann. Die als solche erlaubte Handlung, nämlich ein bestimmtes Kennzeichen als Ausdruck seiner politischen Überzeugung zu zeigen, wird in den pönalisierten Fällen „allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung“ verboten, um eben mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts „Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“ „auszuschalten“.

Nun ist bereits bei Geltung der freien Weimarer Verfassung[61] unter Bezugnahme auf die gerade in Mode befindliche philosophische Wertelehre eine andere Definition des „allgemeinen Gesetzes“ versucht worden. Danach liegen „allgemeine Gesetze“ vor, wenn das in den betreffenden Gesetzen geschützte gesellschaftliche Gut höherrangig als die Meinungsfreiheit ist.[62] Folgt man dieser Ansicht, dann hat mangels überzeugender Begründbarkeit eines Rangcharakters von Rechtswerten „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen.“[63] Das Bundesverfassungsgericht hat diese unterschiedlichen Auffassungen zu den „allgemeinen Gesetzes“ in seiner Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 5 Abs. 2 GG kombiniert, wodurch das Ergebnis reichlich ergebnisorientiert erscheint. Insbesondere die Rezeption der Wertelehre erweist sich dabei als fungibles Instrument, im jeweiligen Einzelfall das richterlich gewollte Ergebnis zu erzielen. Zwar versucht die Rezeption der Weimarer Wertelehre, damals sicherlich eine Mindermeinung, die Konsequenz der fast beliebigen gesetzlichen Reduktion der Meinungsfreiheit zu vermeiden, was dadurch geschehen sollte, daß die mit der Meinungsfreiheit konkurrierenden Rechtsgüter ein gewisses Wertigkeitsäquivalent zum „Wert“ der Meinungsfreiheit aufweisen müssen. Letztlich soll dabei eine Werteskala aufgestellt werden, die entsprechend der jeweiligen Wertigkeit einen mehr oder weniger weitreichenden Eingriff in die Meinungsfreiheit erlaubt. Die „Werte“ können dann vor allem der Verfassung entnommen werden, was aber im Ergebnis wiederum darauf hinausläuft, daß der Gesetzgeber jede Meinungsäußerung verbieten kann, die verbal „Werte“ der Verfassung verletzt, selbst wenn diese, genauer: die den geschützten Rechtsgütern zugrunde gelegten Werte, durchaus im Weg der Verfassungsänderung geändert oder gar abgeschafft werden könnten. Aus einem Tatstrafrecht wird dabei stillschweigend ein Gesinnungsstrafrecht und aus dem Verfassungsgesetz eine Art Glaubensdokument, das dem dezisionistischen

---

[60] S. dazu auch den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8

[61] S. zu dieser und der nachfolgend behandelten Problematik den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2

[62] Insbesondere von *Smend* vertreten, zitiert bei *Carl Schmitt,* Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff.

[63] So die richtige Bewertung dieser Ansicht bei *Herzog*, in: *Maunz-Dürig-Herzog*, GG-Kommentar, Rn. 243 bei Art. 5.

Moralisieren Tür und Tor öffnet. Dies wiederum eröffnet die Möglichkeiten des Verbotssurrogats, wie Geheimdienst-überwachung wegen „Argumentationsmuster“ oder geheimdienstlich abgestützten Anprangern wegen „Gedankenguts“.

Diese Tendenz zur Modifizierung der Meinungsfreiheit kann bereits in der eingangs zitierten grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dem sog. Lüth-Urteil[64] nachgewiesen werden, das gewissermaßen als die bundesdeutsche *Magna Charta* der Meinungsfreiheit verstanden wird. In der Sache ist es bei der Entscheidung darum gegangen, ob ein Boykottaufruf zivilrechtlich durch Unterlassungsklage (und eventuellen Schadensersatzanspruch) sanktioniert werden kann und ob die dabei einschlägige Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 826 BGB) einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei die bekannte Wechselwirkungstheorie, ironisch auch „Schaukeltheorie“ genannt, entwickelt, wonach eine allgemeine Norm, die an sich zulässig die Meinungsfreiheit beschränkt, wiederum im Lichte der Meinungsfreiheit beschränkend ausgelegt werden muß. Der legitime Kern dieses Ansatzes, der im konkreten Fall danach zu lösen gewesen wäre,[65] ob die Sanktionierung eines Boykottaufrufs nur die „rein geistige Wirkung einer reinen Meinungsäußerung inhibiert“[66] oder diese nur geistige Wirkung überschreitet und damit möglicherweise gar keine bloße von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte „Meinung“ mehr darstellt, wird in einen Wertedezisionismus überführt: Das Verfassungsgericht rekurriert darauf, daß das Grundgesetz in seinem Grundrechtsteil (warum nur in diesem?) auch eine „objektive Werteordnung“ aufgerichtet habe. Mit diesem Argumentationstopos wird die Möglichkeit geschaffen, kasuell zu entscheiden, indem es unter Berücksichtigung „aller Umstände des Falles“ die je eine oder andere Waagschale mit beliebigen, von ihm jeweils relevant eingeschätzten Gütern zivil- oder verfassungsrechtlicher Art füllt und das Ergebnis dieser Güterabwägung, die nur das Produkt eines bereits gefällten Vor-Urteils sein kann, als Rechtfertigung ausgibt.[67]

> „Im Lüth-Urteil wird zum tragenden Moment der Entscheidung das ethisch-moralische Anliegen des Beschwerdeführers, die israelisch-deutsche Aussöhnung zu fördern, die nationalsozialistische Ideologie zu bekämpfen, gegenüber Juden begangenes Unrecht wiedergutzumachen und ein positives Deutschlandbild in der Welt wiederherzustellen. Hervorgehoben wird, es gebe „nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, …. daß der Beschwerdeführer etwa ´aus eigennützigen[68] bzw. nicht achtenswerten Motiven gehandelt habe´. Die dem Gericht … achtenswert erscheinenden Motive sind ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens.“[69]

---

[64] S. BVerfG 7, 198 ff.

[65] Damit soll nicht gesagt werden, daß die Abgrenzung immer problemlos möglich ist; jedoch wäre es sicherlich überzeugender, die Abgrenzung über den Begriff der „Meinung“ vorzunehmen, als diese von vornherein großzügig anzunehmen, um diese Großzügigkeit dann durch zweifelhafte „Schranken“ zu korrigieren, die aufgrund der Wechselwirkungslehre („Schaukeltheorie“) so biegsam sind, daß sie kaum als „Schranken“ anzusehen sind,.

[66] S. *Helmut Ridder,* Meinungsfreiheit, in: *Franz L. Neumann* / *Hans Carl Nipperdey* / *Ulrich Scheuner* (Hgg.), Die Grundrechte. Bd. II, Berlin 1954, S. 243 ff., S. 282.

[67] S. *Gode Hartmann,* Meinungsfreiheit – ein Grundrecht der Affirmation, in: *Joachim Perels* (Hgg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt/M. 1979, S. 96 ff., S. 104 f.

[68] Soweit man auch die wirtschaftliche Werbung der Meinungsfreiheit unterstellt, wie es das BVerfG mit einigem Zögern getan hat (vgl. Bd. 40, 371, 382 = nur dem Art. 12 GG unterstellt, gegenüber Bd. 71, 162, 175), dann ist die Frage der wirtschaftlichen Motivation für die Abgrenzung völlig belanglos.

[69] S. *Hartmann,* a.a.O., S. 105.

Zu schließen ist: Wäre ein Boykottausruf beispielsweise deshalb erfolgt, weil es sich bei dem zu boykottierenden Filmproduzenten um einen „mit dem zionistischen Regime“ verbundenen „Prestige-Regisseur“ handelt, der sich weigere, „den überproportionalen jüdischen Anteil am bolschewistischen Terrorregime zu bewältigen“, was dazu dienen würde, die Untaten der NS-Regimes übergroß herauszustreichen, dann spricht doch alles dafür, daß das Bundesverfassungsgericht eine auf die Meinungsfreiheit gestützte Verfassungsbeschwerde gegen ein zivilrechtliches Unterlassungs- oder Schadensersatzurteil (oder gegen ein in diesem Zusammenhang dann zu erwartendes Strafurteils?) abgelehnt hätte, da einem derartigen Beschwerdeführer ein - wonach zu beurteilendes ? - „achtenswertes Motiv“ abgesprochen worden wäre. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Methodik des Bundesverfassungsgerichts immer zu Lasten der Meinungsfreiheit ausgehen muß,[70] vielmehr können dadurch sehr „liberale“ Ergebnisse erzielt werden, wie nicht zuletzt die Lüth-Entscheidung selbst zeigt.

Jedoch muß der Vorwurf gemacht werden, daß wegen der Einbeziehung eines Motivs als maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkt eine von der politischen Einstellung und Gesinnung abstrahierte Schrankenbestimmung der Meinungsfreiheit bei dieser kasuistischen Auslegungsmethode nicht mehr möglich ist. Diese Methodik steht jedoch im inneren Zusammenhang mit dem Bestreben, die weitreichenden Wirkungen der extensiv verstandenen Parteiverbotsvorschrift, vor allem aber das Parteiverbotssurrogat mit Art. 5 GG vereinbar auszugestalten.

Grundgesetzkonformität des Ideenverbotes?

In den meisten streitigen Fällen würde der Ansatz der „Sonderrechtslehre“ das Problem der zulässigen Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das „allgemeine Gesetz“ ziemlich eindeutig lösen: Ist bei Anwendung dieses Ansatzes die Frage der Einschränkung der Meinungsfreiheit zu verneinen, dann bedarf es, man kann dies fast apodiktisch sagen, zum Zwecke der Verwirklichung weitgehender Meinungsfreiheit, wie sie demokratietheoretisch geboten ist, keiner weiteren Prüfung.

„Sonderrechtslehre“: Verwirklichung der Gleichheit bei Meinungsfreiheit

Diese Abgrenzung von zulässiger und unzulässiger Schrankensetzung auf der Grundlage dieser „Sonderrechtslehre“ hat im Grundgesetz seine besondere Bestätigung erfahren, da nur die Bestimmung der Grenzen der Meinungsfreiheit nach diesem Ansatz geeignet ist, die (primär) einschlägigen Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG zu beachten. Danach darf niemand wegen „… seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Indem Art. 3 Abs. 3 GG noch weitere Differenzierungsverbote verankert, geht der Schutz der Meinungsfreiheit noch über den Ansatz der „Sonderrechtslehre“ der Weimarer Reichsverfassung hinaus, da dieser Ansatz gewisse, wenngleich nicht unüberwindbare

[70] So auch die Einschätzung von *Ladeur*, in: *Michael Kienzle* / *Dirk Mende* (Hgg.), Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, München 1981, S. 70 f.

Schwierigkeiten hätte, etwa die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes anzunehmen, das z. B. aus Afrika stammenden Personen die Meinungsfreiheit, unabhängig von der ideologischen Art ihrer Äußerung untersagte. Das Differenzierungsverbot der „Abstammung“ und „Rasse“ macht demgegenüber klar, daß ein derartiges Gesetz grundgesetzwidrig wäre, wobei allerdings die über die für die Meinungsfreiheit nach der „Sonderrechtslehre“ hinausgehenden Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG, also neben Glauben und religiösen oder politischen Anschauungen: Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, die verfassungsmäßige Gewährleistung dieser „Sonderrechtslehre“ als Kriterium der zulässigen Beschränkung der Meinungsfreiheit zu Voraussetzung hat. Ohne Annahme der Verankerung der „Sonderrechtslehre“ bleiben bei der Ausübung der Meinungsfreiheit die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG wirkungslos.

Die Alternative zur „Sonderrechtslehre“ könnte nur darin bestehen, den Begriff der „allgemeinen Gesetze“ mit den sonstigen, den Grundrechtseingriff legitimierenden Begriffen „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“ (Art. 19 Abs. 1 GG) gleichzusetzen, wodurch die Meinungsfreiheit weitgehend dem einfachen Gesetz und der Verhältnismäßigkeitsprüfung i. S. von Art. 19 Abs. 2 GG (Wesensgehalt) unterworfen bliebe, was wiederum die Frage aufwirft, warum das Grundgesetz mit Art. 5 Abs. 2 GG ausdrückliche Schranken für bestimmte Rechtsgüter errichtet. Die Reduktion von „allgemeine Gesetze“ auf „Gesetze“ würde es nämlich erübrigen, derartige verfassungsrechtliche Schranken (für Recht der persönlichen Ehre und gesetzlichen Jugendschutz) ausdrücklich vorzusehen. Allerdings würde auch bei der Reduktion von „allgemeinen Gesetzen“ nach Art. 5 Abs. 2 GG auf „Gesetze“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GG dasselbe Ergebnis wie auf der Grundlage der „Sonderrechtslehre“ erzielt werden können, wenn man dazu kommt, daß die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG bei der Frage der Einschränkung der Meinungsfreiheit das gesetzgeberische Ermessen (abgesehen vom Bereich des Jugendschutzes, wo die „Schaukeltheorie“ eine gewisse Berechtigung hat; beim „Recht der persönlichen Ehre jedoch schon eher nicht) - „auf Null reduzieren“ lassen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt sich dann nur bei den Gesetzesvorschriften, die die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG beachten, aber dennoch eine mögliche oder tatsächliche Beschränkung der Meinungsfreiheit nach sich ziehen. Dann stellen sich in Anlehnung an die in Art. 19 Abs. 1 und 2 GG verortbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung etwa folgende Fragen: Ist es etwa im Interesse der Verkehrssicherheit wirklich erforderlich, das Verteilen von Flugblättern, selbstverständlich unabhängig der politischen Tendenz der Flugblätter, generell zu verbieten? Sind die beamtenrechtlichen Verpflichtungen zur Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen, selbstverständlich unabhängig von ihrer ideologischen Tendenz, wirklich geboten, um die gebotene Neutralität und Objektivität des Verwaltungshandelns zu gewährleisten?

„Schaukeltheorie“: Rechtfertigung der Meinungsdiskriminierung

Führt umgekehrt die Anwendung der „Sonderrechtslehre“ oder auch eine die Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG beachtende Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Bejahung des Eingriffs in die Meinungsfreiheit, dann liegt eine grundgesetzwidrige Beschränkung derselben vor. Eine weitere Prüfung ist dann verfehlt und durch das absolute Differenzierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG

verboten. Hier wird deutlich, weshalb das Bundesverfassungsgericht seine „Schaukeltheorie“ benötigt: Damit soll die naheliegende und überwiegend überzeugende Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Beschränkungen der Meinungsfreiheit entsprechend der „Sonderrechtslehre“ und der absoluten Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG überwunden werden, um aus einem Organisationsverbot wie einem Parteiverbot doch ein Ideenverbot machen zu können und zwar gewollt mit Kollateralschaden am politischen Pluralismus generell.[71] Dann kann auf einmal die beliebte „Rechtsgüterabwägung“, die erwünschte Meinungen über den Bereich der „Sonderrechtslehre“ hinausgehend gewährleisten soll, „im Einzelfall … ausnahmsweise dazu führen, daß solche Gesetze verfassungsmäßig sind, die Grundrechte des Art. 5 I 1 und 2 einschränken, ohne den Begriff des ´allgemeinen Gesetzes´ zu erfüllen.“[72] Methodisch liegt hier ein ähnlicher Kunstgriff vor, der aus dem streng formalen Gleichheitssatz des Wahlrechts nach Art. 38 GG ein der Abwägung nach Art. 3 Abs. 1 GG unterliegenden Fall des allgemeinen Gleichheitssatzes macht und damit wiederum den inneren Zusammenhang von Verbotsdogmatik und wahlrechtlichen Sperrklausellegitimation deutlich werden läßt.[73]

Es stellt sich dann konkret die Frage, ob das Grundgesetz wirklich die Kundgabe von Ideen verbietet und inhaltliche „Verfassungswerte“ der Kundgabe einer Meinung entgegengehalten werden können. Dagegen spricht in dieser allgemeinen Annahme, daß Art. 5 Abs. 2 GG nur zwei ausdrückliche Rechtsgüter, die man als „Verfassungswerte“ verstehen kann, nämlich das Recht der persönlichen Ehre und den gesetzlichen Jugendschutz nennt, woraus folgt, daß andere Werte nur dann der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden können, wenn sie dem Merkmal der weltanschaulichen Neutralität nach Art. 3 Abs. 3 GG genügen und damit „allgemeine Gesetze“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG darstellen. Das beamtenrechtliche Treueverhältnis nach Art. 33 Abs. 4 GG wäre grundsätzlich als weiterer Verfassungswert auf der Ebene von Ehre und Jugendschutz vorstellbar, jedoch machen die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 GG deutlich, daß die möglichen, über Art. 5 Abs. 2 GG hinausgehenden Beschränkungen der Meinungsfreiheit von Beamten durch den Gesetzgeber so ausgestaltet werden müssen, daß sie ebenfalls die weltanschauliche Neutralität nicht verletzten.[74]

Ähnliches gilt für Beschränkungen der Meinungsfreiheit im Wehrdienstbereich gemäß Art. 17a Abs. 1 GG, eine Vorschrift, die im übrigen kaum notwendig wäre, wenn der Ansatz der Auffassung zutreffend wäre, wonach der Ausübung der Meinungsfreiheit eine fast beliebige Werteskala entgegenhalten werden kann, weil der „Wert“

---

[71] S. dazu den 10. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-10

[72] *Wendt*, in: *Ingo v. Münch*, GG-Kommentar, Rdnr. 78 zu Art. 5; vom Bundesverfassungsgericht nachhaltig aufgegriffen in der Wunsiedel-Entscheidung, wo ein Verstoß gegen die Allgemeinheit des Gesetzes bejaht worden ist und trotzdem die Verfassungsmäßigkeit von § 130 Abs. 4 StGB angenommen wurde, mittels des *ad hoc* ausgerufenen Topos des „Gegenentwurfs“; s. https://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung

[73] S. dazu die Ausführungen zur Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** und **Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil und https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil

[74] Dem wird bei der Anwendung des Beamtenrechts nicht entsprochen; s. dazu den 4. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-4

Verteidigungsfähigkeit jederzeit als so gewichtig angesehen werden kann, daß er als Modifizierung der Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden könnte. Sollte die Verwirkungsmöglichkeit der Meinungsfreiheit nach Art. 18 GG wegen Mißbrauchs zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne eines ideologischen Verfassungsschutzes verstanden werden können, dann stehen zumindest die verfahrensmäßigen Kautelen dieser Vorschrift einem Ideenverbot entgegen: Man kann wohl nicht aus der Tatsache, daß einzelnen Personen die Meinungsfreiheit aberkannt wird, schließen, daß ohne die Durchführung derartiger Grundrechtsverwirkungsverfahren generell, etwa im Wege des Strafrechts, die Ideen verboten werden können, wegen derer möglicherweise in dem speziellen Verfahren Individuen Grundrechte aberkannt werden könnten. Eher ist zu argumentieren, daß insoweit Art. 18 GG eine Ausnahmevorschrift gegenüber Art. 5 GG darstellen würde, die daher nicht mit dieser Vorschrift vereinbar wäre, wenn sie nicht als spezielle GG-Vorschrift verankert worden wäre. Daraus folgt umgekehrt, daß selbst die Beschränkungen der Meinungsfreiheit grundgesetzwidrig sind, die sich gegen Meinungen richten, wegen derer möglicherweise aus ideologischen Gründen eine Grundrechtsaberkennung ausgesprochen werden könnte, falls das Verfahren durchgeführt werden würde. Das Parteiverbot, das Art. 21 Abs. 2 GG möglicherweise verankert, kann deshalb entgegen der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts daher kein Ideenverbot beinhalten, da das freie Wahlrecht nach Art. 38 GG keinerlei weltanschaulichen Einschränkungen unterliegt, so daß sich aus diesem keine „Werte“ ableiten lassen, die der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG „abwägend“ entgegengehalten werden könnten. Nicht zuletzt die demokratische Grundnorm von Art. 3 Abs. 3 GG, die bei der Auslegung anderer GG-Vorschriften zu beachten ist, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob das Grundgesetz überhaupt ein wegen einer falschen Ideologie ausgesprochenes Parteiverbot oder eine entsprechendes Grundrechts-aberkennungsverfahren meinen kann.

Unverwirkbarkeit der Gleichheit

Dagegen spricht bereits, daß Art. 3 Abs. 3 GG in Art. 18 GG nicht als Grundrecht aufgeführt ist, das in dem speziellen Verfahren „verwirkt“ werden könnte. Eine die Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG beachtende Aberkennung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ist deshalb nur dann möglich, wenn diese Verwirkung nicht ideologiepolitisch motiviert ist, sondern durch die Gefährlichkeit der entsprechenden Person in polizeirechtlicher Hinsicht begründet werden kann. Historisch: Man wollte mit Art. 18 GG im Nachhinein nicht einen demokratiefeindliche Fragen stellenden *Sokrates*, sondern einen *Hitler* politisch ausschalten, welcher 1923 den Versuch zu einen Staatsstreich unternommen hat; wer einen derartigen illegalen Akt begangen hat, soll u. a. seiner Meinungsfreiheit - selbst nach einer generellen gesetzlichen Amnestie oder nach Ablauf der verhängten Strafe - verlustig gehen können, auch wenn er sich nicht mehr illegal betätigt, weil man ihm aufgrund seiner Gefährlichkeit zutraut, daß er nach einer gewissen Phase, in der er sich durch Reden (unabhängig vom ideologischen Gehalt derselben) bekannt macht, doch wieder in die Illegalität übergeht. D. h., die entsprechende Person, der nach Art. 18 GG u. a. das Grundrecht der Meinungsfreiheit aberkannt werden soll, muß etwa zum gewaltsamen Umsturz aufgerufen haben, wobei der Inhalt der möglichen ideologischen Motivation auch im Verfahren nach Art. 18 GG irrelevant ist, so wie eben eine Körperverletzung als solche zu bestrafen ist, gleichgültig, ob diese aus ideologischer

Gesinnung oder aus anderen Gründen begangen worden ist. Ein gegenüber den politischen Einstellungen seiner Bürger die Neutralität wahrender Rechtsstaat, wie er nicht zuletzt von Art. 3 Abs. 3 GG vorausgesetzt wird, muß von der Prämisse ausgehen, daß von einer ideologischen Einstellung nicht automatisch auf die Bereitschaft zu illegalen Handlungen geschlossen werden kann.

Dies bedeutet, daß die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das Verbot der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86, 86a StGB) verfassungswidrig ist, da von einer politischen Einstellung, die durch ein entsprechendes Kennzeichen deutlich gemacht wird, nicht auf eine rechtswidrige Verhaltensweise geschlossen werden kann. Politische Ideen lassen sich eben rechtmäßig, aber auch rechtswidrig verwirklichen. Würde das gegen verfassungswidrige (und nicht „verfassungsfeindliche"!) Parteien gerichtete Verbot ein Ideenverbot bedeuten, dann müßte Art. 5 GG so formuliert sein wie Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968/1972, wonach jeder das Recht hat, „den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern". Eine vergleichbare Formulierung im Grundgesetz wäre durchaus nicht zu fernliegend gewesen, betrachtet man etwa Art. 111 der Bayerischen Verfassung von 1946, der der Presse die Aufgabe zugewiesen hat, „im Dienste des demokratischen Gedankens" „wahrheitsgemäß zu berichten." Bei einer derartigen Sicherung der Meinungsfreiheit wären im Zweifel nur mit dem „demokratischen Gedanken" in Übereinstimmung stehende Meinungsäußerungen erlaubt und die Frage der „Wahrheit" würde zu einem Problem des Demokratieschutzes werden. Indem jedoch das Bundesverfassungs-gericht im Zusammenhang mit dem Parteiverbot die „freiheitliche demokratische Grundordnung" in Verfassungsprinzipien überführt hat, die eine Art Überparteiprogramm konstituieren, ist die Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG der Sache nach an die reduzierten Garantien entsprechend Art. 111 der Bayerischen Verfassung und methodisch dem Art. 27 der 1968/72 DDR-Verfassung von Ulbricht / Honecker angenähert worden. Nur dadurch lassen sich dem juristisch maßgeblichen Wortlaut des GG zuwider die ideologiepolitischen Vorschriften nach §§ 86 ff. StGB rechtfertigen. Auf der Grundlage der Art. 5 Abs. 2 GG und 3 Abs. 3 GG ist dies jedoch nicht möglich. Dies wirft umgekehrt, nunmehr aus der primären Perspektive des Individualrechts der Meinungsfreiheit, die Frage nach der Verfassungskonformität der Verbotsrechtsprechung des Verfassungsgerichts auf. Eine die Meinungsfreiheit nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz berücksichtigende Auslegung des Art. 21 Abs. 2 GG hätte dann wohl nicht nur aus demokratietheoretischen Gründen des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition, sondern bereits aus Grundrechtsgründen zu einer anderen Lösung als zu der des Verfassungsgerichts führen müssen.

Verbotssurrogat und Meinungsfreiheit

Nun mag bei Unterstellen der Plausibilität des Verständnisses von Art. 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift wie § 86 StGB deshalb zu rechtfertigen sein, weil danach die als Parteiverbot verstandene Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG bezüglich der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei mit dem Grundrecht des Art. 5 GG - und möglicherweise auch mit Art. 3 Abs. 3 GG - auf gleicher Ebene steht und deshalb die eine die andere Vorschrift immanent oder wechselseitig („schaukelartig") beschränkt, wenngleich bei der Vorgehensweise des

Bundesverfassungsgerichts in Wirklichkeit nur eine Beschränkung von Art. 5 GG die Folge ist, nicht aber umgekehrt die von Art. 21 Abs. 2 GG!

Dabei gelingt es dem Bundesverfassungsgericht nicht, die seiner Ansicht nach mit der Verfahrensmonopolisierung gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verankerte Legalitätswirkung zugunsten „(noch) nicht verbotener Parteien“ zu sichern. Vielmehr ist eine Auseinandersetzung mit der Verbotsdogmatik gerade deshalb erforderlich, weil an die Stelle des förmlichen Parteiverbotes die verschiedenen Verbotssurrogate die bundesdeutsche freiheitlich-demokratische Rechtswirklichkeit prägen,[75] die jedoch das Parteiverbotsverständnis des Bundesverfassungsgerichts zur Voraussetzung haben. Dem entspricht, daß das „Auseinanderfallen von formaler Legalität und verfassungsrechtlicher Legitimität“ (wie dies in einem Kommentar zum VS-Recht festgestellt wurde) sich vor allem, wenn nicht gar ausschließlich bei der Meinungsfreiheit negativ auswirkt, da der durch Verfassungsprinzipien herbeigeführte Bruch der Normenhierarchie darin besteht, daß man die „Verfassung“ auch verletzen kann, ohne gegen ein positives Gesetz verstoßen zu haben.[76] Diese „Verletzung“ der Verfassung (also des Grundgesetzes) kann eigentlich nur durch Meinungsbekundung erfolgen, weshalb ein derartiger Verfassungsschutz sich zwingend gegen die Meinungsfreiheit richten muß.

Übergreifen vom Parteien- zum Ideenverbot

Soll demnach das Parteiverbot ein Ideenverbot beinhalten, dann ist konsequenter Weise zu erwarten, daß die Dynamik der Beschränkung des politischen Pluralismus zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit im weiten Bereich des Verbotssurrogats führt. Das zu erwartende Übergreifen des Verbotes in das Verbotssurrogat ist bereits mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB eingeleitet, indem diese Vorschrift das strafrechtlich sanktionierte Verbot der Verbreitung, Herstellung und Einführung von nationalsozialistischen Propagandamitteln und § 86 a StGB das Verbot der Verwendung und Verbreitung entsprechender Kennzeichen statuiert, obwohl die NSDAP vom Bundesverfassungsgericht gar nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verboten worden ist. Zwar hat das Verfassungsgericht in der Begründung seines SRP-Verbotsurteils die historische NSDAP als verfassungswidrige Partei *par excellence* gekennzeichnet[77] und das SRP-Verbot vor allem mit dem wenngleich überwiegend suggestiven Unterlegen des NSDAP- Musters begründet, jedoch nehmen bekanntlich Urteilsbegründungen nicht an der Rechtskraft eines Urteils teil und eine Incidenter-Feststellung stellt kein bindendes Urteil dar. An diesem Beispiel zeigt sich, daß dem Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Legalitätsprinzips, die die Monopolisierung des Verbotsverfahrens gewährleisten soll, genau deshalb nicht gelingen kann, weil es das Parteiverbot bei Verkennen der Gewährleistungen des Art. 5 GG - und des Art. 3 Abs. 3 GG - als ein Ideenverbot verstanden hat.

---

[75] S. dazu die vorliegende Serie zum Parteiverbotssurrogat:
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht

[76] S. zu dem dabei implizierten Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip den einschlägigen Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen

[77] BVerfGE 2, 1, 19 f. und S. 70.

Ideen lassen sich jedoch nicht auf bestimmte Organisationen beschränken, so daß ein Ausgreifen der Verbotswirkung unvermeidbar ist. Umgekehrt sind Ideen wandelbar, können unter bestimmten Umständen rechtmäßig und in anderen nur rechtswidrig umgesetzt werden. Ideen können von unterschiedlichen Personen unterschiedlich verstanden werden und man wird schon aufgrund der Menschenwürdeverpflichtung zugestehen müssen, daß Anhänger bestimmter Ideen aus dem Fehlschlag der Verwirklichung dieser Ideen im anderen oder vorausgegangenen historischen Kontext ihre Schlüsse ziehen. Wer denkt denn heute noch etwa an „SPD", wenn er das Stichwort „Rassenhygiene" vernimmt, obwohl dieser Ideenkomplex einen wesentlichen Bestandteil der Ideologie dieser Parteiei von der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bis etwa Ende der 1930er Jahre dargestellt hat?[78] Aufgrund dieser Wandelbarkeit der Ideologien wird es zum Beispiel auch nicht ohne weiteres möglich sein, daß die Verbotsbehörden einfach davon ausgehen, daß selbst ein bekennender Nationalsozialist, der seine Überzeugung durch die gemäß § 86 a StGB pönalisierten Symbole zum Ausdruck bringt, sei automatisch „Verfassungsfeind".[79] Er mag, einem sich vom „Stalinismus" distanzierenden Kommunisten / Sozialisten nicht unähnlich, den „Hitlerismus" als Pervertierung des wirklichen Anliegens des „wahren Nationalsozialisten" ansehen oder für sich in Anspruch nehmen, aus den „Fehlern" des „Hitlerismus" gelernt zu haben und nunmehr den Nationalsozialismus mit grundgesetzkonformen Mitteln verwirklichen zu wollen. In der Tat verbietet Art. 3 Abs. 3 GG dem Staat, jemanden eine derartige Auffassung, die seine politischen Gegner (legitimerweise) als absurd ansehen und mit den zulässigen Mitteln der Meinungsbekundung im Rahmen des Art. 5 GG bekämpfen können, diskriminierend zum Vorwurf zu machen und ihn allein wegen der Äußerung einer derartigen Auffassung mit Strafverfahren zu überziehen. Davon geht bei genauer Lektüre von § 86 StGB sogar das politische Strafrecht der Bundesrepublik aus, da in der Legaldefinition nach Absatz 2 als „Propagandamittel" nur solche Schriften definiert sind, „deren Inhalte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ... gerichtet sind", so daß daraus folgt, daß es Schriften nationalsozialistischen Inhalts geben könnte, deren Inhalte (gemeint: Meinungsinhalte!) nicht FDGO-widrig sind. Natürlich kann ein politisches Strafrecht, die den „Inhalt" von Schriften und somit die in Schriften zum Ausdruck gebrachten Ideen bestraft, nicht diese sich nach dem rechtsstaatlichen Legalitätsprinzip ergebenden Schlußfolgerung durchhalten: Nach § 86 a StGB werden dann nicht mehr spezifische Schriften („Propagandamittel") strafrechtlich sanktioniert, sondern generell „Schriften" i. S. der weiten Bedeutung der Legaldefinition von § 11 Abs. 3 StGB und darüber hinaus auch noch „Kennzeichen", wozu verfassungsfeindliche Grußformen, Lieder, Bilder und Aufkleber zählen. Wird wie letztlich durch § 86 a StGB eine Auffassung, die sich in bestimmten Symbolen, wie Handbewegungen ausdrückt, staatlich verboten, was im Falle des Nationalsozialismus nicht einmal von einem verfassungsgerichtlichen Parteiverbot abgedeckt ist, dann liegt

---

[78] S. dazu den 26. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialdemokratischer Sozialdarwinismus** https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-26

[79] So jedoch etwa *Ulli F. H. Rühl,* Versammlungsrechtliche Maßnahmen gegen rechtsradikale Demonstrationen und Aufzüge, in: *NJW* 1995, S. 561 ff. S. 563, der es als „völlig zutreffend" hält, daß der VGH Kassel festgestellt hat, „daß nationalsozialistische Bestrebungen verfassungswidrig sind" (*NVwZ* 1994, S. 86), wobei er allerdings selbst diese Einschätzung als „*politisch*" (gesperrt im Original) bezeichnet, womit dann doch die Entscheidung des VGH rechtswidrig wäre, da ein Gericht im Rechtsstaat keine „politische" Entscheidung treffen sollte; bemerkenswert ist auch, daß von „rechtsradikalen Demonstrationen" die Rede ist und nicht von „extremistischen"; aber das ist im „Kampf gegen rechts" ohnehin egal.

es nahe, die entsprechende Auffassung mit anderer als der ausdrücklich pönalisierten Symbolik zum Ausdruck zu bringen.

Zur Freude der politischen Klasse führt dies entsprechend der kommunistischen Salamitaktik notwendiger Weise zu einer amtlichen Diffamierung weiterer konkurrierender oppositioneller Strömungen.[80] Die Anerkennung der Möglichkeit staatlicher Ideenunterdrückung zwingt dann nämlich zur staatlichen Ahndung von Ersatzsymbolen, was mittlerweile in der Bundesrepublik einen geradezu abstrusen Charakter angenommen hat.[81] Neben verbotenen verfassungsfeindlichen Handbewegungen (Spreizen der Finger in einer gewissen Weise), insbesondere Grußformen („mit deutschem Gruß"), ist dann schließlich neben zahlreichen „Ersatzsymbolen" das Zeigen der kaiserlichen Reichskriegsflagge, einer der heraldisch schönsten Flaggen der Welt, die deshalb zumindest vom sog. Kunstvorbehalt nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützt sein müßte, zwar noch nicht strafrechtlich, aber immerhin polizeirechtlich und ordnungswidrigkeitsrechtlich verboten worden, womit im nachhinein Kaiser Wilhelm II bundesrepublikanisch, freiheitlich-demokratisch zum Neo-Nazi insinuiert wird[82] und damit so nebenbei die Restbestände des traditionellen Konservativismus geheimdienstlich als „Brücke" zum Neo-Nazismus diffamiert werden können![83] Dies mag zwar in Übereinstimmung mit der alliierten Kriegspropaganda stehen, dürfte aber deshalb wohl noch nicht als Bestandteil der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" anzusehen sein.

Der Schutz essentieller Verfassungswerte

Die vorstehende Bemerkung ist durchaus nicht ironisch gemeint, da die vom „Verfassungsschutz" geschützten, über die verfassungsgerichtliche FDGO-Definition hinausgehenden Verfassungswerte durchaus mehr oder weniger zwingend auf die

---

[80] Bemerkenswert das Falschzitat bei *Rühl*, ebenda S. 562, wonach Art. 139 GG den Ausdruck „...´Befreiung ... vom Nationalismus` enthalte; während in Wirklichkeit „Nationalsozialismus" steht!

[81] S. etwa ein Strafverfahren in Kiel gegen einen Fußballfan, welcher nichtsahnend ein Sweatshirt mit dem Slogan „Unsere Ehre heißt Treue" angezogen hatte; das Verfahren wurde immerhin eingestellt, nachdem sich der angeschuldigte Widerspruchsführer gegen einen Strafbefehl über 650 DM unter der Drohung des Richters („Sonst treffen wir uns hier noch einmal wieder) verpflichtete, daß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Kleidungsstück den Behörden zu übergeben.

[82] S. dazu die bei *Jürgen Schwab*, Die Meinungsdiktatur. Wie „demokratische" Zensoren die Freiheit beschneiden, Coburg 1997, S. 281 veröffentlichte Begründung eines Landratsamtes: „Obwohl die Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 keine inhaltliche Verbindung und auch von der farbigen Gestaltung und den verwendeten Symbolen her keinen Bezug zu einer nationalistischen (sic!) Organisation aufweist, wird ihre mißbräuchliche Verwendung durch Rechtsextremisten bei deren öffentlichen Veranstaltungen, Aufmärschen und gewaltsamen Ausschreitungen von der Mehrheit der Bevölkerung als ein provokatorisches Symbol neonazistischer Anschauungen (sic!) und/oder von Ausländerfeindlichkeit empfunden. Dabei wird offenkundig, daß die Reichskriegsflagge, weil ihre Verwendung nicht als Straftat geahndet werden kann (!), den Rechtsextremisten als Ersatz für gem. §§ 86, 86 a StGB verbotene Kennzeichen dient"; das OVG Münster hat dieses polizeirechtliche Verbot auch noch für rechtmäßig erachtet, indem es einfach unterstellt, wer diese Flagge zeige, wolle „Volksverhetzung" begehen; s. zu diesen besonderen Straftatbestand im nächsten Abschnitt.

[83] S. etwa den Aufsatz des Geheimdienstmitarbeiters *Pfahl-Traughber*, „Kulturrevolution von rechts" in der Zeitschrift *MUT*, November 1996; s. dazu auch den 9. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamitaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit"**
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-9

alliierte Kriegspropaganda zurückgehen.[84] Der rechtsmethodische Ansatzpunkt für den Schutz derartiger „Verfassungswerte“ ist in der Tat die „Schaukeltheorie“ des Bundesverfassungsgerichts, die die Meinungsfreiheit auf eine bestimmte Werteskala ausrichten will. Die als Überparteiprogramm verstandene „freiheitliche demokratische Grundordnung“ kann dabei (fast) beliebige „Werte“ hervorbringen, die übliche Definition wohl nur einen Mindestbestand beschreiben soll, aber völlig offen ist, was möglicherweise noch alles dazu gehört, gegen das man sich nicht aus*sprechen* darf, ohne staatliche Sanktionen zu riskieren. „Eine exakte Umschreibung würde seine Funktionalität aushöhlen. So gibt es zwar gewisse Mindestbestandteile, doch hat das Bundesverfassungsgericht niemals abschließend festgestellt, was dazu gehört. Es lassen sich beliebige Inhalte hinzufügen, ja nach dem Erfordernis des Einzelfalles und der Erhaltung bzw. Fortschreibung des Status quo,“[85] d.h. entsprechend der Interessenlage der etablierten Parteien und den Erfordernissen der außenpolitischen Einbindung. Diese Einschätzung bleibt trotz der zwischenzeitlich vorgenommenen Reduzierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf drei Wesensbestandteile gültig, wonach die menschliche Würde (Art. 1 GG) „Ausgangspunkt“, das Demokratieprinzip „konstitutiver Bestandteil“ und das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das staatliche Gewaltmonopol in Verbindung mit der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte.[86] Insbesondere der Begriff „Demokratie“ gehört nämlich zu den „notorisch umstrittenen Großbegriffen“,[87] so daß man im Zweifel dann eine ganze Menge aus diesem Begriff herauslesen bzw. hineinlesen kann wie die staatlich erzwungene Annahme der Bewältigungsbedürftigkeit der Deutschen, weshalb etwa die Forderung nach einer „Wende in der Erinnerungspolitik“ demokratiefeindlich wird und dergleichen Abstrusitäten mehr.

Dementsprechend kann die Meinungsfreiheit weiterhin mit willkürlich ge- oder erfundenen „Werten“ kollidieren und diesen gegenüber als leichtgewichtiger befunden werden. Der grundlegenden methodische Fehler der „Wertelehre“, die die Parteiverbotsrechtsprechung und die darauf aufbauenden Umgehungen der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit trägt, besteht in der Annahme, daß die Äußerung von Gedanken geeignet ist, die „Verfassung“ zu verletzen. Diese Ansicht ist etwa vom Bundesverwaltungsgericht[88] mit der Aussage zum Ausdruck gebracht worden, wonach die Verwendung des Begriffes „Umerziehung“ auf ein Verhalten (sic!) hindeute, das gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sei. Eine derartige Ansicht ist ähnlich überzeugend als würde man einem Kritiker des Mietrechts unterstellen, seine Mietrate nicht mehr bezahlen oder (als Vermieter) Mieter ausbeuten zu wollen, und dementsprechend mit dem Eingehen eines Mietvertrages gar kriminelle Absichten zu verfolgen.

Wie wandelbar dabei die Wertebetrachtung ist, ergibt sich aus einer Einschätzung aus den 1950er Jahren, wonach beispielsweise ein massiver direkter Angriff auf Ehe und Familie „selbst wenn er durch Mittel rein geistiger Überzeugung vorgetragen würde,

---

[84] Diese muß nicht völlig falsch sein, wie ja immer diejenige Propaganda am besten wirkt, welche Wahres mit Falschen geschickt vermischt; von Interesse ist vorliegend lediglich, was in der freiheitlichen demokratischen Bundesrepublik unter „Demokratieschutz“ verstanden wird.
[85] S. *Hartmann*, a.a.O., S. 109 f.
[86] S. BVerfGE 144, 20 - 367, Rn. 538 ff.
[87] S. *Walter B. Gallie*, Essentially Contested Concepts, in: Proceedings of the Aristotelian Society, Nr. 56, 1955/1956.
[88] S. BVerwGE 61, 194, 198 f.

etwa in einem Traktat, der die Abschaffung der Ehe zugunsten der freien Liebe befürworte, gegen das Sittengesetz verstoßen“ und daher keinen Anspruch auf grundrechtlichen Schutz genießen, da eine derartige Meinungsäußerung gegen sowohl die öffentliche als auch verfassungsmäßige Ordnung verstoße.[89] Nunmehr ist es aufgrund der gesellschaftlichen Änderungen, deren Eintritt diese Verfassungswerte nicht verhindert haben, verfassungsrechtlich gefährlich, etwa Homosexualität zu kritisieren[90] oder subkulturellen Lebenswandel zu ironisieren,[91] weil man nach den Erkenntnissen der bundesdeutschen Geheimdienste damit gegen Minderheiten eingestellt sei und deren Menschenwürde verletzen würde, so daß ein ironisierender Kritiker homosexueller Praktiken „gegen die Grundrechte“ „agitiert“.

Bei passender Gelegenheit wird jedoch von der Rechtsprechung auf die traditionellere Wertebetrachtung zurückgegriffen, wenn etwa gerichtlich bestätigt wird, daß der quasi-amtliche Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit gegenüber einer „Sekte“ durch eine „Landeszentrale für politische Bildung“ berechtigt sei, weil deren Anhänger keine richtige Ehe und Familie führen würden und somit (zumindest teilweise) gegen die grundgesetzliche „Werteordnung“ eingestellt seien.[92] Dabei hebt das Verwaltungsgericht sogar zugunsten der quasi-amtlich kritisierten „Sekte“ hervor, es wäre nicht ersichtlich, daß die Ausrichtung der Lebensführung, welche „teilweise mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht in Einklang steht“(!), nur durch einen Verstoß gegen weltliche Gesetze möglich wäre.[93] Demnach kann man die „Werteordnung der Verfassung“ verletzen, ohne gegen ein positives Gesetz zu verstoßen und deshalb amtlicher Kritik und möglicherweise der Geheimdienstüberwachung ausgesetzt werden![94] Der Mangel der bei einem freien Staat erforderlichen weltanschaulichen Neutralität des Staates wird in den Vergleichsfällen dadurch deutlich, daß bei Zugrundelegen der Erkenntnisse des NRW-Geheimdienstes sich das bayerische Gericht vorwerfen lassen müßte, „Ausprägungen individueller Lebensgestaltung“ mit dem Verdikt der Verfassungsfeindlichkeit zu überziehen und somit gegen konstitutive Bestandteile der FDGO zu „agitieren“. Umgekehrt könnte das bayerische Gericht diesen Vorwurf an den NRW-Geheimdienst aufgrund seiner schützenden Aussage gegenüber subkulturellem Verhalten, „welches teilweise mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht in Einklang steht“ zurückgeben. Allerdings wird „unter Demokraten“ ein derartiger Vorwurf nicht erhoben, sondern nur gegen „Extremisten“, wobei sich die „Demokraten“ aufgrund einer nicht zu verkennenden Flexibilität der „Werteordnung“ die jeweils passende Art der staatlichen

---

[89] S. *Ridder*, Meinungsfreiheit, S. 284.

[90] S. *VS - Bericht NRW über das Jahr 1995*, S. 122 unter „Verächtlichmachung von Minderheiten“, wo folgende Aussage als „verfassungsfeindlich“ eingestuft wird: „Und stehen ungezügelte Sexualität, die Ausbreitung von AIDS und der Kollaps des Gesundheits- und Sozialsystems nicht wenigstens in mittelbarem Zusammenhang.“

[91] S. ebenda S. 121: „So werden in vielen JF-Artikel verschiedene Ausprägungen individueller Lebensgestaltung verspottet; beispielsweise enthält ein Comic (JF 16/95) den Dialog: „…die Tätowierungen gefallen Dir wohl, wie?“ – „Na ja! Um ehrlich zu sein … ich dachte eigentlich, das wären tierärztliche Prüfstempel!“; dieses geheimdienstliche Ironieverbot wird als „konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ angesehen!

[92] VGH München, *NVwZ* 1995, 793 betreffend Verbreitung einer Schrift über neureligiöse Bewegungen (hier: Universelles Leben).

[93] S. ebenda, S. 797.

[94] S. zu dem damit implizierten Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen

Herabwürdigung gegenüber ungewollter politischer Opposition ziemlich beliebig aussuchen können. Sicherlich zur Verwirklichung der Menschenwürde.

Schutz staatlich geschützter „Tatsachen“

Werte, die der Verwirklichung der Meinungsfreiheit entgegengehalten werden können, bestehen vor allem in bestimmten „Tatsachen“, die von der nach Art. 5 GG geschützten „Meinung“ etwas rabulistisch abgegrenzt werden. Während Meinungen nach Auffassung der Rechtsprechung ziemlich weitgehend geschützt sein sollen, gilt dies für „Tatsachen“ nicht ohne weiteres.

Die „Tatsache“ der Meinungsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Schutz staatlich geschützter „Wahrheiten“ den Anfang gemacht, als es die Verfassungsbeschwerde eines Unteroffiziers gegen eine Disziplinarmaßnahme, die u. a. wegen der Äußerung im Dienstverhältnis verhängt worden ist, wonach man in der Bundesrepublik seine Meinung nicht frei äußern könne, mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Beschwerdeführer damit die „freiheitlich-demokratische Ordnung“ diffamieren würde.[95] Das Gericht hätte die Zurückweisung der auf eine Verletzung von Art. 5 GG gestützten Verfassungsbeschwerde wohl mit dem verfassungsrechtlich als „allgemeines Gesetz“ zu begründenden Zurückhaltungsgebot im Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 6 des Soldatengesetzes überzeugend begründen können, jedoch ist die Zurückweisung nicht deshalb erfolgt, sondern mit einem Argumentationstopos, mit dem im Sowjetblock Kritikern der Menschenrechtssituation begegnet worden ist. Im „freien Westen“ hat man entsprechende Ahndungen wegen „Staatsverleumdung“ etc. eher als Bestätigung der Kritik angesehen, wonach man „in … (der Sowjetunion etc.) seine Meinung nicht frei äußern könne“.

Ein freier Staat widerlegt entsprechende Vorwürfe gerade dadurch, daß er den Kritiker nicht mit staatlichen Maßnahmen überzieht. Anders das Bundesverfassungsgericht, das meinte, daß der Beschwerdeführer mit der Äußerung, man könne in der Bundesrepublik seine Meinung nicht wirklich frei äußern, etwas sage, das nicht der „Wahrheit“ entspreche und deshalb durch eine bestimmte Behauptung „die freiheitlich-demokratische Ordnung“ diffamiere.[96] Dieser Topos gehört mittlerweile zu den Argumentationsstrategien in der Veröffentlichungspraxis der Inlandsgeheimdienste: So wurde etwa in der entsprechenden Agitationsschrift des NRW-Innenministeriums[97] einer oppositionellen Zeitung zum Vorwurf gemacht, im Kampf gegen die *political correctness* an zahlreichen Stellen zu behaupten, „in der Bundesrepublik Deutschland gebe es keine wirkliche Presse-, Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, man könne nicht

[95] S. BVerfGE 28, 36 ff, 50.

[96] Das ist schon deshalb ein Kurz-Schluß, weil die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ normativ die Meinungsfreiheit gewähren mag, jedoch die Praxis der Bundesrepublik unter Einschluß der Rechtsprechung des BVerfG nicht diesen normativen Anforderungen genügen könnte; daß sich der Beschwerdeführer mit seiner Kritik an der „Bundesrepublik“ gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ als normatives Konzept ausgesprochen hätte, ist Unterstellung, wie sie seit der SRP-Verbotsentscheidung gegenüber ungewollter Opposition eingeübt ist; dabei verkennt das Gericht auch noch die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung („Bundesrepublik“) und (normativer) Bewertung („FDGO“).

[97] S. *VS-Bericht NRW* über das Jahr 1995, S. 113.

tabulos diskutieren“, was der NRW-Verfassungsschutz durch seinen in der zensierenden Bewertung liegenden Eingriff in die freie Meinungsbildung des Volks gerade bestätigt (wie schon das Bundes-verfassungsgericht davor)![98] Zumal die entsprechenden Kritiker sich nicht gegen das Verfassungsprinzip etwa der Meinungsfreiheit gewandt, sondern sich - vielleicht auf einer falschen Tatsachengrundlage - gerade für diese Werte eingesetzt haben.

Staatliche Einordnung des (möglichen) Irrtums als (hetzerische) „Lüge“

Ein weiter Schritt zur Durchsetzung staatlich geschützter „Tatsachen“ als Verfassungswerte war getan als das Bundesverwaltungsgericht[99] in einem Disziplinarurteil es einem wohl von seinen Kameraden verpetzten Offizier als „schwerstes aller denkbaren Pflichtverletzungen“ (sic!) angerechnet hat, nicht etwa, was dem Vorwurf angemessen wäre, den Staatsstreich geplant zu haben, sondern (auf einer Party möglicherweise in nicht ganz nüchternen Zustand) „mit dem Leugnen der Judenverfolgung und Judenvernichtung durch die Nationalsozialisten die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verharmlost und dadurch gegen seine politische Treuepflicht“ verstoßen zu haben. Dies habe nichts mit der Ausübung der Meinungsfreiheit zu tun, da (!) die Bundesrepublik eine Demokratie sei, die einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht hinnimmt.“ Zu dieser freiheitlichen Ordnung zählt demnach zumindest als beamtenrechtliche Pflicht das staatliche erzwungene Für - wahr - halten bestimmter historischer Geschehnisse über Judenverfolgung und Judenvernichtung in einer der Bundesrepublik vorausgegangenen Epoche der deutschen Geschichte.

Während die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wenig mit der juristischen Logik zu tun hat – so ist etwa überhaupt keine Auseinandersetzung mit den möglichen Schranken der Meinungsfreiheit erfolgt oder eine mögliche Sperrwirkung des Art. 18 GG gegen ideologiepolitische Diskriminierungsmaßnahmen außerhalb des spezifischen Verwirkungsverfahrens diskutiert worden, sondern es wurde vor allem mit „Menschenwürde“ moralisiert, hat das Bundesverfassungsgericht ein das ideologiepolitische Verbotssurrogat absichernde Schlupfloch zur Reduzierung der Meinungsfreiheit dadurch abgesichert, daß es Tatsachenmitteilungen nicht generell als eine nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützte „Meinung“ ansieht. Zumindest gilt dies für die bewußt oder erwiesen falsche Tatsachenmitteilung, die unrichtige Information oder das falsche Zitat.[100] Um jedoch zweifelhafte und sich erst im Nachhinein als unwahr herausstellende Tatsachenbehauptungen nicht schutzlos zu stellen und dadurch deren Äußerungen zu einen unkalkulierbaren Risiko zu machen, sollen nur solche

[98] Weiter heißt es mit NRW-Bericht: „Ständig wird in der JF beklagt, die 68er-Generation wache über sprachliche Tugend und erzwinge in unserer Republik „political correctness“. So stellt sich der Täter als Opfer dar“; hier ist zum einen die Frage zu stellen, welches Verfassungsprinzip durch diesen inkriminierten Vorwurf angegriffen worden sein soll (wahrscheinlich die „Tatsache“, daß es in der BRD uneingeschränkte Meinungsfreiheit gibt); erhellend ist die Identifizierung der Inlandsgeheimdienste mit der (wirklich FDGO-konformen?) Ideologie der „68er“ und völlig schleierhaft ist, wieso ausgerechnet die geheimdienstlich überwachte Zeitung „Täter“ sein soll; gemeint ist wohl eine diffamierende Gleichsetzung mit „Nazis“, die in der „Bundesrepublik“, dem Nachfolgekonzept von Deutschland, dem „Land der Täter“, als „Täter“ par excellence bezeichnet werden und deshalb für den freiheitlichen demokratischen Geheimdienst nicht „Opfer“ sein können.
[99] S. *NJW* 1991, S. 997.
[100] S. BVerfGE 54, 208.

Tatsachenbehauptungen nicht dem Recht der Meinungsäußerung unterliegen, deren Unwahrheit dem Äußernden bewußt ist oder die „erwiesen“ sind, genauer: vom Staat als erwiesen angesehen werden und damit als staatliche Wahrheitsanordnung dem mündigen Bürger amtlich entgegengehalten werden darf.

Sofern es bei der Abgrenzung von grundsätzlich nicht geschützten Tatsachenbehauptungen und grundsätzlich geschützten Meinungsäußerungen um den Ehrenschutz geht, ist gegen diese Unterscheidung, die der traditionellen strafrechtlichen Dogmatik der Ehrenschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB) entspricht, nichts einzuwenden, da falsche Tatsachen über eine Person in der Tat ehrenrühriger sind als unsachliche Bewertungen dieser Person. Bei einer konsequent nach der „Sonderrechtslehre“ vorgenommenen Abgrenzung der Meinungsfreiheit wäre jedoch das vielleicht zu billigende Ergebnis dieser Unterscheidung nicht notwendig, sollte es außerhalb des Bereichs des Ehrenschutzes bei diesem Gedankenaufwand nur darum gehen, etwa Vorschriften über den Meineid oder die uneidliche Falschaussage (§§ 153 ff. StGB) mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen. Da sich derartige Strafvorschriften nicht gegen eine bestimmte Meinungstendenz richten, ist selbstverständlich eine gesetzliche Wahrheitspflicht in einem gerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit unproblematisch, wobei diese Gesetzesvorschriften nicht unter Berufung auf den „Verfassungswert“ eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, den etwa die Art. 92 ff. GG voraussetzen würden, als mit der Meinungsfreiheit in Abwägung bringend besonders gerechtfertigt werden müßten.

Im Zweifel wird durch eine gerichtliche Falschaussage auch keine bloße „geistige Wirkung“ intendiert, sondern damit darauf abgezielt, daß jemand zu Unrecht mit staatlichen Strafen überzogen oder davon freigestellt wird, so daß die Garantie der Meinungsfreiheit durch die strafrechtlich sanktionierte Wahrheitspflicht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens gar nicht berührt ist. Völlig verfehlt ist jedoch die verfassungsgerichtliche Schlußfolgerung,[101] daß etwa die „Leugnung der Judenverfolgung im Nationalsozialismus“ oder gar die Frage der Vergasung zu derartigen geschützten „Tatsachen“ gehören kann. Dies ergibt sich banal schon daraus, daß keiner der Verfassungsrichter, der die „Offenkundigkeit“ der entsprechenden Tatsache angenommen hat, als Zeuge eines gerichtlichen Verfahrens eine entsprechende Frage bejahen könnte. Die ehrenwerten Richter müßten als Zeugen eines entsprechenden Verfahrens vielmehr darauf hinweisen, daß sie über die historischen Vorgänge dieses und jenes gelesen und gehört hätten. Aus diesem Grund kann das „Leugnen“ der Vergasung, abgesehen von den Personen, welche dabei waren, nicht bewußte Unwahrheit, sondern im Zweifel nur Irrtum sein, der jedoch aufgrund der staatlichen Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) - *errare humanum est* - nicht mit strafrechtlichen und sonstigen Sanktionen belegt werden kann, zumindest jedoch bei einer staatlichen Ahndung, sofern diese überhaupt möglich sein sollte, privilegiert behandelt werden muß (wie es in der Tat etwa in §§ 16 und 17 StGB vorgesehen ist).

Staatlich geschützte Offenkundigkeit

[101] S. BVerfGE 90, 241, 249.

Die Schrankensystematik der Grundrechte gebietet, daß die möglicherweise auf Irrtum beruhenden Äußerungen über historische Vorgänge nur dann sanktioniert werden können, wenn sie mit den Schrankengütern des Art. 5 Abs. 2 GG, also mit der persönlichen Ehre kollidieren (wobei eine Strafbarkeit bzw. Verurteilung insoweit nur möglich ist, wenn der Irrtum gemäß §§ 16, 17 StGB schuldhaft vorwerfbar wäre). Die Zurückweisung nur falscher, aber im übrigen für konkrete Rechtsgüter unschädliche Tatsachenbehauptungen muß dagegen von Verfassung wegen der Kommunikationsprozeß, d. h. durch die freie, behördlich unkontrollierte Meinungsbildung als Grundlage der Demokratie selbst leisten. Wenn das Bundesverfassungsgericht dagegen von Tatsachen ausgeht, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung evident ist,[102] führt dies in den wissenschaftstheoretischen Stand des 17. Jahrhunderts zurück, geht doch die derzeitige Erkenntnistheorie davon aus, daß wissenschaftliche und damit „wahre" Aussagen nur solche sind, welche prinzipiell „falsifizierbar" sind,[103] was in etwa das Gegenteil von „evident" bedeutet. Umgekehrt sind evidente Aussagen, die sich nicht falsifizieren lassen, dann keine wissenschaftlichen Aussagen und können damit nicht als „Tatsachen" staatlich geschützt werden. Die juristisch relevante Wahrheitsfrage fängt eigentlich erst bei konkreten Rechtsgütern und Personen an: ist der Jude XY...? Die staatliche Festlegung für die Richtigkeit einer generellen Aussage, wofür der Ehrenschutz an den sprichwörtlichen Haaren herbeigezogen werden muß, stellt einen Eingriff in den Prozeß der Gewinnung autonomer Erkenntnis dar, der durch die Garantie der freien Meinungsäußerung, in Sonderheit in Form der Wissenschaftsfreiheit diskriminierungsfrei (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG), aber auch durch die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) garantiert werden soll.

Formaler Ausgangspunkt für das Postulat einer staatlich geschützten „Offenkundigkeit" stellt § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO dar, wonach in Strafverfahren Beweisanträge abgelehnt werden können, wenn sie aufgrund der „Offenkundigkeit" der zu beweisenden Behauptung überflüssig sind. Mit dieser strafprozessualen Vorschrift soll der Prozeßverschleppung entgegengewirkt werden, indem nicht dauernd etwas bewiesen werden muß, was andere Gerichte oder andere staatliche Stellen ohne plausiblen Zweifeln ausgesetzt worden zu sein, bereits festgestellt haben. Allerdings ist auch hierbei anerkannt, daß „Offenkundiges" sich als falsch herausstellen kann und dann in der Tat gerichtlich nachgeprüft bzw. überprüft werden muß. Es stellt zudem einen qualitativen Unterschied dar, ob in einem gerichtlichen Prozeß bei einem fest abgesteckten Prozeßstoff, der dem Schutz konkreter Rechtsgüter dient, davon ausgegangen wird, daß etwa eine bestimmte Frau vergewaltigt worden ist, weil dies in einer anderweitigen gerichtlichen Beweisaufnahme bereits ohne plausiblen Zweifeln ausgesetzt worden zu sein, festgestellt wurde oder ob hierbei komplexe historische Sachverhalte ohne Beweisaufnahme für „offenkundig" erklärt und darüber hinaus strafrechtlich, oder mit sonstigen Mitteln (Verfassungsschutzeintragung etc.) sanktioniert werden.

Der ideologische Charakter des staatlichen Tatsachenbegriffs

[102] So zusammenfassend *Dieter Grimm*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1995, S. 1697 ff., S.1699 unter Bezugnahme auf BVerfGE 61,1,8 und insbesondere 90, 241, 249,254 = sog. Auschwitzlüge.

[103] S. dazu die Kritik von *Gerard Radnitzky*, Die „Politische Korrektheit" gefährdet die Meinungsfreiheit. Totalitäre Tendenzen im Rechtsstaat, in: *Medien Dialog* Nr. 9/1997, S. 21 ff., Nr. 10, S. 25 ff., S. 24, m. w. N.

Allerdings ist festzuhalten, daß die Frage der prozeßrechtlichen „Offenkundigkeit“ von „Tatsachen“ schon immer im Bereich der ideologischen Diskriminierung seine besondere Entfaltung gefunden hat. Während das Reichsgericht[104] der *Bismarck*-Zeit in seiner Entscheidung vom 15. 11. 1887 die Instanzgerichte bei der Sozialistenverfolgung noch davor gewarnt hat, den der Sache angemesseneren Begriff der „Gerichtskundigkeit“ (Notorietät) dazu zu verwenden, die Verteidigung angeklagter Sozialdemokraten zu verkürzen, etwa es sei „gerichtskundig“, daß Sozialdemokraten den Umsturz planten, so daß dies dem konkreten Angeklagten XY nicht mehr nachgewiesen werden müsse, hat die Strafrechtsnovelle der NS-Zeit, die den Begriff der „Offenkundigkeit“ als gesteigerte Form der „Gerichtskundigkeit“ erst gesetzlich positiviert - wobei ein innerer rechtspolitischer Zusammenhang mit dem sog. Heimtückegesetz besteht - die ideologiepolitische Manipulierbarkeit dieses strafprozessualen Instrumentariums verschärft. Dementsprechend ist die mögliche Frage, ob vielleicht auch „Rechtsextremisten“ einmal doch Recht haben könnten,[105] nicht vorgesehen, da sie ja in einem klassischen Zirkelschluß wegen des Bestreitens entsprechender „Tatsachen“ erst als solche definiert werden. Um dieses ideologiepolitische Ziel zu erreichen, muß sich das Gericht selbst über das behauptete Merkmal hinwegsetzen, daß nur die bewußte Falschaussage von der Garantie der Meinungsfreiheit nicht geschützt sein soll. Das subjektive Element der (bewußten) Lüge wird im Falle von „Rechtsextremismus“ einfach als „offenkundig“ unterstellt. Wenn sich ein Gericht in diesen Dingen selbst für irrtumsfrei erachtet - und nur dann kann es bei komplexen Sachverhalten von „offenkundigen Tatsachen“ ausgehen -, kann es dem ideologischen Feind keinen Irrtum, sondern nur Unwahrheit, Lüge und „Hetze“ zugestehen: Man trifft auf die Begleitumstände, die mit einem ideologischen Wahrheitsbegriff schon immer verbunden waren, in einer freien Demokratie aber nichts zu suchen haben.

Der Weg zur Staatsreligion

Deshalb ist zur Sicherung der rechtsstaatlichen Gesinnungsneutralität eine staatliche Unterscheidung von Meinungen und Tatsachen - welche die ideologische „Wahrheit“ wiederum selbst nicht durchhält, weil sie den Tatsachencharakter gegenüber der Meinung ideologisch abgrenzt - nur im Bereich des Ehrenschutzes vertretbar. Soweit jedoch der Bereich angesprochen ist, der mit dem Ehrenschutz mit seinem jeweils beschränkten Prozeßgegenstand, der noch kompliziert genug sein kann, nichts mehr zu tun hat[106] und welcher nicht durch einem Menschenwürdeschütz ersetzt werden kann, fängt bei der staatlichen Sanktionierung von „Tatsachen“ im Prinzip der staatliche Schutz (quasi-)religiöser Wahrheiten an: Für einen gläubigen Christen ist etwa die Auferstehung Jesu eine „Tatsache“. Wollte man eine derartige Tatsache staatlich

---

[104] Angeführt bei *Rolf Gössner,* Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Hamburg 1994, S. 69 f.

[105] Zum Glück für die bundesdeutsche Schulausbildung hebt der „Rechtsextremismus“ nicht die „Tatsache“ (eigentlich Axiom, Prämisse) hervor, daß 1 + 1 = 2 (wobei 1 Pferd + 1 Pferd = 2 Pferde streng genommen keine Tatsache, sondern aus einer unbewiesenen Prämisse abgeleitete Schlußfolgerung ist – was zeigt, wie schwer es ist, „Tatsachen“ zu definieren), weil die Folgen nicht auszudenken wären, wenn dies zur Vermeidung des „Rechtsextremismus“ nicht mehr als „wahr“ angesehen werden könnte.

[106] Ursprünglich ist bei der „Holocaustleugnung“ noch ein Anknüpfen an einen insofern weit überzogenen Ehrenschutz versucht worden, der aber auf eine Verletzung von Art. 3 GG, da die Privilegierung von Personen jüdischer Abstammung beinhaltend, hinausläuft.

schützen, würde zu Recht angenommen, daß zu der Herrschaftsordnung zurückgekehrt würde, gegen die sich die Konzeption des Rechtsstaates historisch gewandt hat: die Theokratie oder - umfassend - der Ideologiestaat.[107] Zu Recht ist davon gesprochen worden, daß in der Unterscheidung von Tatsachen und Meinungen eine überzogen objektivistisch-institutionelle Sicht der Meinungsfreiheit zum Ausdruck komme, die eine auf die „verfassungsrechtlich vorausgesetzte Aufgabe zutreffender Meinungsbildung“ bezogene „Wahrheitspflicht“ postuliert.[108] Das Bundesverfassungsgericht will ja die unwahre Tatsachenbehauptung deshalb aus dem Schutzbereich des Grundrechtes herausfallen lassen, weil sie zum Prozeß der freien Meinungsbildung nichts beizutragen vermag.[109] Als „unwahr“ werden dann schnell amtlich die „Tatsachen“ gekennzeichnet, die dem staatlichen Selbstverständnis, d. h. dem der maßgeblichen Politiker widersprechen, zumal nach der Verbotsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zumindest „gegen rechts“ ohnehin Ideen ausgeschaltet werden sollen, die eigentlich zur Meinungsbildung geeignet sind und genau deshalb ausgeschaltet werden sollen. Die Herausnahme von Tatsachenbehauptungen aus der Gewährleitung der Meinungsfreiheit ist dabei ein wesentlicher Aspekt der Ideenausschaltung, die nicht als solche erscheint, sondern sich als Verkündung amtlicher Wahrheit ausnimmt.

Der Bundesgesetzgeber hat bekanntlich von der verfassungsgerichtlichen Lizenz zur Verfolgung von Bekundungen staatlicherseits als falsch angesehener Tatsachen mit mehreren Neufassungen und Ergänzungen des sog. Volksverhetzungsparagraphen (§ 130 StGB) extensiven Gebrauch gemacht,[110] indem nunmehr das Leugnen und Verharmlosen des staatlich als wahr anzusehenden Völkermordes an Juden durch das NS-Regime während des 2. Weltkrieges, der in einer bestimmten Weise mit einer bestimmten Opferzahl durchgeführt wurde, bestraft wird. Dabei stellt es eine zusätzliche Steigerung dar, wenn aus dem noch dazu äußerst fragwürdigen, aber vielleicht notwendigen strafprozessualen (Hilfs-)Instrument der „Offenkundigkeit“ ein strafrechtlich pönalisiertes Vergehen wird, das seit der Gesetzesänderung in jährlich mittlerweile bis zu jährlichen 8000 Strafverfahren[111] umsetzt,[112] wobei die Strafe in der

---

[107] S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/gegen-die-freiheitliche-demokratische-grundordnung-als-rechtsstaatliche-herrschaftsordnung-gerichtete-bestrebungen

[108] S. *Michael Köhler,* Zur Frage der Strafbarkeit des Leugnens von Völkermordtaten, in: *NJW* 1985, S. 2389 ff., S. 2389 f.

[109] S. BVerfGE 85, 1, 15.

[110] S. zu einem wesentlichen Aspekt dieses Straftatbestandes die Dissertation von *Mike Ulbricht*, Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung des § 130 Abs. 4 StGB mit dem Ergebnis: Verfassungswidrige Norm!
https://www.otto-schmidt.de/volksverhetzung-und-das-prinzip-der-meinungsfreiheit-9783811442573

[111] Die Ausführung: „Letztes Jahr wurden ... sage und schreibe 7949 Strafverfahren wegen ´Volksverhetzung` abgewickelt… Zur Zeit sitzen wegen sogenannter `Propagandadelikte` in Deutschland mehr Menschen hinter Gittern als jemals in den letzten Jahren der DDR“, wird im NRW VS-Bericht 1999 über das Jahr 1998, S. 111 ohne Widerlegung oder einer plausiblen Gegenargumentation einfach als „verfassungsfeindlich“ diffamiert: So kann man sich in der Tat mit einer kommunistoiden Logik gegen Kritik immunisieren.

[112] S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen**
https://links-enttarnt.de/gegen-die-achtung-von-menschenrechten

Regel höher ausfällt als für manche Tötungsdelikte.[113] Dieser Straftatbestand etwa damit begründet, daß derjenige, welcher „die Wahrheit über die national-sozialistischen Vernichtungslager leugnet“, „die Grundlagen preis“ gebe, „auf denen die Bundesrepublik Deutschland errichtet worden ist.“[114] Demnach ist die Bundesrepublik darauf begründet, daß sechs Millionen - und nicht etwa bis zu 1,5 Mio., wie eine Schätzung in einem allgemein positiv aufgenommenen Buch gelautet hat[115] - Juden und nicht etwa andere - und zwar durch Gastötung - und nicht etwa durch Seuchen wegen unzureichender Versorgung oder Erschöpfung durch Ausbeutung der Arbeitskraft - umgekommen sind. Abgesehen von der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland demnach nicht etwa auf den bis zu drei Millionen deutschen Vertreibungstoten gegründet zu sein scheint, wird damit deutlich, was in der Bundesrepublik als grundlegender „Verfassungswert“ verstanden wird, der der Meinungsfreiheit entgegensteht. Dabei wird deutlich, daß durch § 130 StGB gar nicht die „Tatsachen“ geschützt werden, sondern die für den „Bewältigungsstaat“ wichtige Bewertung „Singularität“. Dabei handelt es sich um einen Verfassungswert, der zumindest nicht ausdrücklich von den Tatbeständen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts genannt ist. Es wäre auch etwas abwegig, allerdings durchaus der Veröffentlichungspraxis der bundesdeutschen Inlandsgeheimdienste entsprechend, zu unterstellen, daß derjenige, welcher „Auschwitz leugnet“ (was so, wie es das Schlagwort darstellt, ohnehin kaum vorkommen dürfte), automatisch etwa gegen das Prinzip der freien Bildung politischer Opposition eingestellt sei.

Allerdings war Ausmaß und Inhalt der Verfassungswerte bei der Definition der FDGO bewußt offengelassen worden (und alles mögliche kann nunmehr dem Demokratie-Begriff unterschoben oder der Menschenwürde zugerechnet werden), so daß bei unsachgemäßer Schrankenziehung im Bereich der Meinungsfreiheit, was letztlich durch die Interessen an der Wahrung der Effektivität des Verbotssurrogats eben auch die „Wahrheit von Auschwitz“ ein mit der Meinungsfreiheit abzuwägender Verfassungswert wird. Bei einer juristisch nachvollziehbaren Schrankenziehung kann es jedoch keinen abstrakten Schutz einer historischen Wahrheit von nahezu religiöser Qualität mit entsprechenden Inhalten geben. „Objektive Wahrheit besteht ohnehin unverletzt gegenüber dem Meinen des Subjekts; und auf dessen subjektive Wahrhaftigkeit (im historischen Erkennen) hat kein anderer ein abstraktes Recht. Die mit der erwogenen Inkriminierung eigentlich gemeinte praktische Intention einer bestimmten Gesinnung (faschistisch usw.) scheidet als Gegenstand zwingenden Rechts

---

[113] Der Historiker *U. Walendy* ist wegen einer Broschüre, die bestreitet, daß einige der für den „Holocaust“ maßgeblichen Photos echt seien, letztlich wegen Unterlassen (!) eines allgemeinen *sacrificium intellectus* gegenüber der staatlich geschützten Wahrheit als nicht Vorbestrafter zu 15 Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung verurteilt worden; zur selben Zeit wurden DDR-Grenzschützer, welche einen 15jährigen Republikflüchtling erschossen hatten, zu 14 und 12 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt; s. *Schwab*, a.a.O., S. 299.

[114] So *R. Wassermann*, in: *Die Welt* vom 28. 4. 1994.

[115] So die vom anerkannten Militärhistoriker *Ferdinand Otto Miksche,* Das Ende der Gegenwart. Europa ohne Blöcke, 4. Auflage, München 1991, S. 105 ff.; allerdings noch vor der Verschärfung von § 130 StGB mitgeteilte Schätzung; bei weniger, wozu die detaillierte statistische Bewertung von *Walter N. Sanning,* Die Auflösung des osteuropäischen Judentums, Tübingen/Buenos Aires/Montevideo 1983, wohl kommt, der die jüdischen Opfer hauptsächlich dem sowjetischen Machtbereich zuordnet, dürfte bereits der Bereich des „Verharmlosen“ beginnen, beziehungsweise nunmehr strafrechtlich überschritten sein; zum sozialistischen Kontext des Judenmords, s. den 30. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Extremistische Umsetzung des sozialistischen Antisemitismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/11/SoziBwltg-XXX-NSKPAntiSem.pdf

gleichfalls aus.“[116] „Eine umfassende rechtliche Wahrheitspflicht, die sich ohne Bezug auf die in der Schrankenregelung gemeinten Rechtsgüter bestimmte, ist aber dem Verfassungstext, weder nach seinem Wortsinn, noch nach seinem vorpositiven Begründungszusammenhang (gemeint: der Rechtsstaat setzt die Trennung von Moral und Recht voraus, und interessiert sich nur für letzteres, *Anm.*)[117] zu entnehmen. In ihrer Konsequenz läge eine umfassende zwangsrechtliche Kontrolle aller Tatsachenäußerungen auf ihre Wahrheit bzw. Wahrhaftigkeit mit Blick auf ihre Dienlichkeit für den Meinungsbildungsprozeß, also auch die Aufhebung des verfassungsrechtlichen Zensurverbotes.[118] Diese Bewertung trifft vor allem die Neufassung der „Volksverhetzung“, die in dem hier vor allem interessierenden Absatz 3 gar nicht mehr vorgibt, irgend ein objektives Rechtsgut zu schützen: Es klingt zwar noch der „öffentliche Friede“ als Rechtsgut an,[119] der jedoch insoweit mit der Integrität eines staatlich erzwungenen Glaubens an historische Wahrheiten, die als „das moralische Fundament unserer Republik“[120] angesehen werden, gleichgesetzt wird.

Mit dem gesetzlichen Tatsachenschutz laufen bundesdeutsche Gerichte in Gefahr, sich methodisch dem intellektuellen Niveau der Inquisitionsgerichte,[121] ja sogar der Hexenprozesse[122] und der nationalsozialistischen Heimtücke-Justiz[123] zu nähern. Um selbst nicht mit freiheitlich-demokratischen Strafverfahren überzogen zu werden, muß ausdrücklich klargestellt werden, daß hier keine Stellungnahme zur historischen Wahrheit abgegeben wird, sondern hier lediglich die formale rechtsstaatsinkonforme Argumentationsstruktur staatlicher Stellen bewertet wird: Bei rechtsstaatlicher Interpretation kann nämlich der Straftatbestand von § 130 Abs. 3 StGB kaum verwirklicht werden, da „Leugnen“ die bewußte Unwahrheit voraussetzt, also Behaupten wider besseres Wissen meint, was bei allen „Straftätern“, die nicht bei dem historischen Geschehen dabei waren, nicht vorliegen kann; es sei denn man geht von

---

[116] S. *Köhler*, a.a.O., S. 2390; der sich dabei gegen den Mißbrauch des Beleidigungsrechts gewandt hat.

[117] S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** https://links-enttarnt.de/gegen-die-freiheitliche-demokratische-grundordnung-als-rechtsstaatliche-herrschaftsordnung-gerichtete-bestrebungen

[118] S. bei *Köhler*, ebenda.

[119] Um diesem Tatbestandsmerkmal irgendwie Rechnung zu tragen, begnügt sich die strafrechtliche Praxis damit, daß der Vorsitzende des Zentralrats der Juden „in Deutschland“ eine Strafanzeige gemacht hat, womit belegt würde, daß durch die entsprechende Meinungsäußerung der öffentliche Friede gefährdet wäre (so die Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen den Strafverteidiger *Beck*), ein Kurzschluß, der außerhalb des Bereichs der bundesdeutschen Ideologiestaatlichkeit glücklicherweise noch nicht praktiziert wird.

[120] So *Die Zeit* vom 31. 12. 1993, S. 51; im übrigen: ein schützenswertes Rechtsgut?

[121] Die Urteilsbegründung der Heiligen Inquisition vom 22. Juni 1633 gegen *Galilei* lautet wie folgt (zitiert bei *Radnitzky*, a.a.O., S. 25): „Die Aussage, daß die Erde sich im Mittelpunkt der Welt befindet und dort nicht unbeweglich verharrt, sondern sich bewegt, auch daß sie eine tägliche Bewegung vollführt, ist ebenso absurd und philosophisch falsch und stellt theologisch zumindest einen Irrtum im Glauben dar;“ immerhin war die Inquisitionsjustiz methodisch humaner als die bundesdeutsche Auschwitzjustiz als sie „Irrtum“ konzediert hat, was die bundesdeutsche Justiz nicht zugestehen kann, da sonst die Höhe der Strafaussprüche nicht zu begründen wäre.

[122] Das Bundesgericht der nunmehr nicht mehr so freien Schweiz hat gegenüber einem Beweisantrag, der darauf gerichtet war, die technische Unmöglichkeit der Massenvergasung zu beweisen, wie folgt argumentiert: „Die Gaskammern haben existiert, folglich müssen sie auch technisch möglich gewesen sein! Es ist darum absurd Beweise zu verlangen“ (lt. *Schweizer Tagespresse* vom 18. 5. 1995); was folgendem Argumentationsstil entspricht: „Die Hexerei hat existiert, folglich muß sie auch technisch möglich gewesen sein! Es ist darum absurd, Beweise zu verlangen.“

[123] Zu dieser *Bernhard Dörner*, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 bis 1945, Paderborn 1998.

der Rechtspflicht aus, eine amtliche Tatsachenbehauptung (deren genauer Inhalt bezeichnender Weise allerdings gar nicht bekannt ist!) zwar nicht gerade glauben zu müssen, aber sich zumindest nicht laut denkend dagegen aussprechen zu dürfen. Das Merkmal des „Verharmlosen“ ist, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieses Begriffs mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 102 Abs. 2 GG), selbst bei Akzeptanz der verfassungsgerichtlichen Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Meinung verfassungswidrig, da hier nur der Bereich der Bewertung angesprochen ist, der insoweit von der Meinungsfreiheit als geschützt angesehen werden müßte.[124] Mit anderen Worten: Die politische Zurückweisung der staatsreligiösen „Singularität“ ist als Meinungsäußerung von Art. 5 GG geschützt, selbst wenn diese Äußerung auf falsche Tatsachenangaben beruhen sollte, da Werturteile auch dann durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind, wenn sie mit unwahren Tatsachen belegt werden.[125] Allerdings wird es wohl erforderlich sein, bei der „wehrhafte Demokratie“ entschieden abzurüsten, ehe von einer unverbrüchlichen Geltung der Prinzipien der Meinungsfreiheit, wie von Art. 5 GG i.V. m. Art. 3 Abs. 3 GG gefordert und vom Demokratieprinzip geboten, ausgegangen werden kann

Der ideologiepolitisch instrumentalisierte Jugendschutz

Es verwundert nicht, daß sich die ideologie-politische Beschränkung der Meinungsfreiheit bei Aufrechterhaltung der „Wahrheit“, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Meinungsfreiheit voll gewährleistet sei - nur „Extremisten“, die man an dem Bestreiten dieser Wahrheit erkennt, glauben nicht ganz daran -, auch der grundgesetzlich ausdrücklich als Begrenzung der Meinungsfreiheit errichteten „Schranken“ bedient, wobei allerdings die eigentlich stärkere Schranke, nämlich das „*Recht* der persönlichen Ehre“, die als grundgesetzliches „Recht“ der Verfügung des einfachen Gesetzgebers weitgehend entzogen ist und damit von ihm als verfassungsrechtlich vorgegeben gewährleistet werden muß, bei gelegentlicher, weitreichende Folgen implizierenden Privilegierung einzelner Gruppen (wie jüdischstämmigen Personen) weitgehend zur Erosion gebracht ist. Dagegen wird die andere Schranke, nämlich die „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“, deren Ausgestaltung weitgehend dem Ermessen des einfachen Gesetzgebers anheimgestellt ist, zum Bestandteil des Parteiverbotssurrogats gemacht wird.

Die Legitimität des Jugendschutzes

Das legitime Anliegen eines auf die Meinungsfreiheit bezogenen Jugendschutzes wird im Vergleich zur Vorgängervorschrift des Art. 5 GG, nämlich Art. 118 Abs. 2 Satz 3 WRV deutlich, durch den neben dem Jugendschutz Maßnahmen zur Bekämpfung der „Schund- und Schmutzliteratur“ legitimiert worden sind. Wenn im Gegensatz hierzu das Grundgesetz dies nicht mehr positiviert, kann angenommen werden, daß nach Art. 5 GG die Bekämpfung der „Schund- und Schmutzliteratur“ nur noch zum Zwecke des Jugendschutzes möglich ist, während diese Art von Literatur für Erwachsene unbeschränkt freigegeben ist. Mit dieser Einschränkung lassen sich dann staatliche Maßnahmen begründen, die auf der Grundlage der „Sonderrechtslehre“ ohne diese

[124] In BVerfGE 30, 336, 347 = FKK-Entscheidung wird ausdrücklich betont, daß eine Unterscheidung zwischen „wertvollen“ Meinungen und anderen nicht mit der Garantie des Art. 5 GG vereinbar wäre.
[125] So ausdrücklich bei BVerfGE 42, 163, 171.

Schrankenziehung nur schwer zu rechtfertigen wären, was aber umgekehrt wieder als Argument für die verfassungsrechtliche Gewährleistung dieser Lehre sowohl bei Art. 5 GG als auch bei Art. 118 WRV gebracht werden kann. Zu diesen dem Gesetzgeber möglichen Maßnahmen zählt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Kanalisierung von Anbieten und Verkauf pornographischen und vergleichbaren Materials auf Stellen, zu denen Jugendliche keinen Zugang haben. Allerdings ist es bemerkenswert, daß vergleichbare andere „westliche" Verfassungen einen derartigen verfassungsrechtlichen Jugendschutz als Schranke der Meinungsfreiheit meist nicht kennen (was natürlich nicht ausschließt, daß dieser Schutz mit anderer Begründung auch erreicht wird). Dieser Unterschied erklärt auch den Umstand, daß die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat der westlichen Welt zu sein scheint, der etwa Gewaltdarstellungen in Massenmedien durch allgemeine Strafgesetze verbietet.[126] Das Phänomen eines speziellen verfassungsrechtlich verankerten Jugendschutzes kann wohl damit erklärt werden, daß junge Regimes, zu denen neben dem Dritten Reich des Jahres 1933 sowohl die Weimarer Republik des Jahres 1919 als auch die Bundesrepublik Deutschland des Jahres 1949 zählen, sehr auf die Jugend setzen, der rechtzeitig die entsprechenden Verfassungsgrundsätze vermittelt werden sollen, so daß eine besondere Relevanz des Jugendschutzes zum möglichen Schutz der Verfassung fast zu erwarten ist.

Die verfassungsrechtlichen Jugendschutzwerte

Schon dem „Verfassungsfeind" *Sokrates* wurde vorgeworfen, die Jugend von Athen zu verführen. Der diesbezügliche Vorwurf dürfte sich in der Satire „Die Vögel" des Komödiendichters *Aristophanes* spiegeln, der mit den athenischen Verhältnissen unzufriedene und dabei mit dem Verfassungssystem des feindlichen Sparta sympathisierende Jugendliche meist aristokratischer Abstammung als „Sparta-verrückt (*elakonomanoun*), ... langhaarig, halb ausgehungert und sokratifiziert (*esokrotoun*)" beschreibt,[127] so daß angenommen werden kann, *Sokrates* wurde vorgeworfen, die athenische Jugend der Verfassungsordnung von Athen entfremdet und dem Verfassungsverständnis von Sparta zugeführt zu haben.

Die sittlichen Gefahren, die nach dem Bundesverfassungsgericht Jugendlichen drohen, werden vor allem in Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen gesehen, „die Gewalttätigkeiten und Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen und sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deshalb zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können."[128] Selbst wenn man diesem Definitionsversuch zustimmt - was wäre die

---

[126] S. *Kienzle*, a.a.O., S. 35, m. w. N.

[127] S. *Stone*, a.a.O., S. 121; bemerkenswerter Weise wirft noch im Jahre 1994 der Geheimdienstmitarbeiter *Armin Pfahl-Traughber*, Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, Bonn 1993, S. 170 f. dem konservativen Magazin *Criticón* eine „Brückenfunktion" zum „Rechtsextremismus" vor, weil hierbei eine Huldigung an Sparta, „das antike Preußen", erschienen ist und dabei nicht „von Demokratie und Menschenrechten" die Rede gewesen sei; gegenideologisch könnte eingewandt werden, daß das Judentum seit der Makkabäerzeit pro-spartanisch eingestellt ist: „Wir finden in den Schriften, daß die Spartaner und die Juden Brüder sind, weil sie aus dem Geschlecht Abrahams stammen" (2 Mak 5,9), so daß Kritik an Sparta Antisemitismus im Sinne des Bestehens eines Verdacht eines Anzeichens belegt: auf derartigem Niveau bewegt sich bundesdeutscher „Verfassungsschutz"!

[128] S. BVerfGE 30, 336, 347.

Alternative? -, so ist nicht von der Hand zu weisen, daß als „kriegsverherrlichend“ große Werke der europäischen Literatur, von *Homer* angefangen, beschrieben werden können und es muß die Frage gestellt werden, ob sich dieser Ansatz nicht auch gegen eine wesentliche Begründung des demokratischen Wahlrechts und damit gegen einen wesentlichen Verfassungsgrundsatz richtet, da die Möglichkeit des Krieges und der damit verbundenen Opfer historisch ein entscheidender Gesichtspunkt zur Rechtfertigung eines demokratischen anstelle eines „plurokratischen“ Wahlrechts gewesen ist,[129] so daß „Militarismus“ und Demokratie durchaus keine Widersprüche sind, sondern sich historisch bedingen.

Wahrscheinlich dürfte mit dem Aspekt der „Kriegsverherrlichung“, vor der die bundesdeutsche Jugend geschützt werden soll, doch der Kampf gegen den mit dem Nationalsozialismus nur bedingt verbundenen „deutschen Militarismus“ entsprechend der alliierten *re-education* zum Vorschein kommen, was neben der alliierten Auflösung des Staates Preußen „als Träger des Militarismus und der Reaktion“,[130] in den Erziehungszielen nach Art. 56 der Hessischen Verfassung von 1946 dergestalt zum Ausdruck kommt, wonach im Geschichtsunterricht nicht „Feldherrn, Kriege und Schlachten“ in den Vordergrund gestellt werden dürfen. Auch den Ideologiegehalt des obsoleten Art. 139 GG, der das deutsche Volk nicht nur als vom Nationalsozialismus „befreit“ annimmt, sondern auch vom „Militarismus“, kann dann zumindest auf der Ebene des staatlichen Jugendschutzes fortgeschrieben werden. Damit wird deutlich, daß dem bundesdeutschen Jugendschutz, tritt - wie im Zuge der „Liberalisierung“ („Sexualrevolution“) geschehen - der Gesichtspunkt der Beschränkung der Pornographie zurück,[131] doch eine Tendenz vorgegeben ist, der sich zum Zwecke des Verbotssurrogats, zumindest „gegen rechts“ (im Sinne des Verständnisses von „Verfassung“ nach der „*re-education*“) entwickeln läßt. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die Existenz „verfassungsfeindlicher Tendenzen“ schon frühzeitig für eine Indizierung ausreichen lassen.[132] Allerdings haben in der Praxis nur Schriften eine Rolle gespielt, die entsprechend der geheimdienstlichen Klassifizierung als „rechts“ einzustufen sind, während Revolutionsverherrlichung im linken Schrifttum, bekanntlich ebenfalls eine Variante von Gewaltverherrlichung und letztlich von Militarismus, unbeachtet geblieben ist. Und dies, obwohl dieser linke „Militarismus“ in Form des kriminellen Terrorismus der 1970er Jahre von äußerst praktischer Relevanz war.[133]

Bei einer Instrumentalisierung des Jugendschutzes für Zwecke des Verbotssurrogats sind die Maßnahmen der zuständigen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ deshalb besonders effektiv, da die Indizierung einer entsprechenden Schrift,

---

[129] S. etwa die Begründung des Preußischen Herrenhauses vom 22. 11. 1917 zum Gesetzentwurf zur Abschaffung des Drei-Klassen-Wahlrechts, zitiert bei *Hans-Rudolf Lipphardt,* Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1975, S. 330; eine entsprechende Begründung war jedoch schon maßgebend für den Übergang zum gleichen Stimmrecht im klassischen Athen unter *Kleisthenes*, anstelle des von *Solon* eingeführten Zensus-Wahlrechts.

[130] Gesetz Nr. 46 des Alliierten Kontrollrates; dieses Gesetz ist immer noch als verfassungsrelevante Vorschrift etwa in der Gesetzessammlung des Bundeslandes NRW aufgeführt.

[131] Lt. *Stuttgarter Nachrichten* vom 7. 7. 1995 hat die Bundesprüfstelle den Schwulen-Comic *Dicke Dödel I: Bullenklöten* nicht indiziert, da dem Kunstvorbehalt in diesem Falle größeres Gewicht gegeben werden müsse als dem Jugendschutz.

[132] So BVerwG VC 26/67 vom 11. Oktober 1967.

[133] S. dazu auch die Chronik des Linksextremismus auf dieser Website: https://links-enttarnt.de/chronologie

die dann nicht mehr im üblichen Verkaufsweg vertrieben, nicht in Leihbibliotheken geführt und wofür nicht öffentlich geworben werden darf, fast einem Verbot gleichkommt: „Die Indizierung einer jugendgefährdenden Schrift kommt … fast ihrem Verbot gleich. Sie bedeutet einen schweren Eingriff in die Rechte des Verfassers und Verlegers. Darüber hinaus stellt sie eine empfindliche Beschränkung des Informationsrechtes der Erwachsenen dar.“[134] Als Zahl der auf diese Weise (fast) verbotenen Bücher wurden in der Bundesrepublik etwa 2.700 genannt - unter Einschluß der formell gerichtlich nach politischem Strafrecht eingezogenen Bücher.[135] Seit der bekannten Intervention des Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages und wahrscheinlichen östlichen Einflußagenten *Herbert Wehner*, der die „Versöhnung mit Polen“ - man erkennt den Zusammenhang mit der Verbotsbestimmung von Art. 9 Abs. 2 GG - für den Kampf gegen den (im Zweifel extensiv zu verstehende) „Neo-Nazismus“ vorgeschoben hat, hat die Bundesprüfstelle zahlreiche „rechtsextremistische“ Schriften indiziert.[136]

Einen Wendepunkt zur Verschärfung der Meinungsunterdrückung markiert dabei die Indizierung des Buches von *W. Stäglich* „Der Auschwitz-Mythos“, wofür die Begründung angeführt worden ist, es bestreite „die systematische Judenvernichtung in Auschwitz“ und liefe „damit dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider“, wodurch Kinder und Jugendliche sozialethisch desorientiert würden.[137] In einigen wenigen bekannteren Fällen ist die Indizierung juristisch immerhin gescheitert. Als jugendgefährdend wurde mit Billigung des Bundesverwaltungsgerichts[138] das umfangreiche von Jugendlichen wohl kaum gelesene Werk von *U. Walendy*, „Wahrheit für Deutschland“, eingestuft, weil es durch „die Leugnung der Schuld Deutschlands am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zu einer sozialethischen Desorientierung Jugendlicher“ führe: „die evidente Tatsache der Auslösung des Zweiten Weltkrieges durch Deutschland bedürfe keines Beweises.“ *Hitler*, so die historisch umfassend gebildete bundesdeutschen Verwaltungsjustiz, sei keineswegs das Opfer einer antideutschen Einkreisungspolitik geworden und die Distanzierung von der Vernichtung jüdischer Menschen durch *Walendy* werde dadurch abgeschwächt, daß der Autor sie in Verbindung zu Kriegsverbrechen anderer Staaten bringe. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar diese Indizierung für verfassungswidrig erklärt,[139] worauf jedoch die in Bonn ansässige Bundesprüfstelle das Buch mit anderer

---

[134] S. BVerwG *NJW* 1966, 2376; was insbesondere für nicht-pornographische Werke zutrifft, da jeder Interessierte weiß, wo pornographische Werke erhältlich sind, dagegen nicht so leicht herauszufinden ist, wo man ein indiziertes politisches Werk bekommen kann, von dessen Existenz man dann gar nichts mitbekommt.

[135] S. *Hans-Joachim von Leesen,* Eine Zensur findet nicht statt. Ein Blick in Geschichte und Gegenwart, in: *Criticón* Nr. 155, S. 145 ff., S. 149.

[136] S. ausführlich *Eckhardt Jesse,* Streitbare Demokratie und „Vergangenheitsbewältigung“, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hgg.): Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Köln 1990, S. 257 ff., S. 270 ff.

[137] Der sog. Jugendschutz war nur der Auftakt zur weiteren Verfolgung: Der Autor, ein promovierter Jurist und Finanzrichter in Hamburg wurde wegen „Volksverhetzung“ verurteilt und die Universität erkannte ihm auf der Grundlage eines fortgeltenden Nazi-Gesetzes den Dr. Grad ab; selbstverständlich wurde das Buch strafprozessual beschlagnahmt; an eine Widerlegung des Werkes hat sich die couragierte bundesdeutsche Wissenschaft natürlich bis jetzt nicht gewagt: es wollen ja Wissenschaftlicher nicht entweder ihren Ruf als Wissenschaftlicher oder ihre Dr. Würde verlieren: im Bereich der „wehrhaften Demokratie“ muß man sich - so auch die persönliche Erkenntnis des Verfassers des vorliegenden Textes - für das eine oder andere entscheiden.

[138] S. BVerwG 1 C 39.84 vom 3. März 1987.

[139] Akt-Z: 1 BvR 434/87.

Begründung erneut indiziert hat. Daraufhin hat es jedoch das (örtlich zuständige) Verwaltungsgericht Köln als Gericht der ersten Instanz gewagt, wiederum die Indizierung aufzuheben. Die Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen würde die Kritikfähigkeit der Jugendlichen erhöhen, wodurch die Jugend vor Anfälligkeit vor verzerrender Geschichtsdarstellung besser geschützt würde als durch die Anziehungskraft, die einer derartigen Meinung durch die Indizierung verliehen werden könnte. Bundesverfassungsgericht wie Verwaltungsgericht haben jedoch betont, daß diese hehren Grundsätze nicht für die Darstellung der Judenverfolgung gelten würden, da die entsprechenden Tatsachen bekanntlich offenkundig sind und zudem den Nationalsozialismus verherrlichen - man erkennt wieder den verfassungsideologischen Maßstab für den „Tatsachencharakter"! - und die Juden verunglimpfen würden.

Soweit es um die politisch veranlaßte Indizierung geht, ist die Vorgehensweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mit der Garantie der Meinungsfreiheit „jedenfalls nur schwer vereinbar, weil das geschriebene und gesprochene Wort in einer offenen Gesellschaft prinzipiell nicht unter Kuratel gestellt werden darf."[140] Dabei ist allerdings hinzuzufügen, daß im Kampf der politischen Klasse „gegen rechts" der Jugendschutz nur den ersten Versuchsballon darstellt, weitere „Verfassungswerte" einzuführen, was sich dann tabuisierend und politisch diskriminierend in „Verfassungsschutzberichten" fortsetzt. Ein Zusammenhang ist auch deshalb gegeben, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz dem zuständigen Bundesjugendministerium Anregungen für die Indizierung nach Jugendschutzrecht zu geben scheint.[141] So scheinen sich Verfassungsschutz und Bundesprüfstelle an den einmal juristisch erfolgreichen *Walendy* durch das ideologische Strafverfahren gegen ihn gerächt zu haben. Auch dort, wo diese Bundesstelle gescheitert ist, führt die Tätigkeit dieser Behörde zur amtlichen Steuerung der öffentlichen Meinung:

So stellte die Indizierung des Buches des damaligen Vorsitzenden der Partei Die Republikaner, *Schönhuber,* „Ich war dabei", wohl nur den Auftakt dazu dar, seine Partei unter Verfassungsschutzbeobachtung zu bringen[142] und der diskriminierenden Veröffentlichungstätigkeit der Polizeiminister zu unterwerfen. Auch scheint seit der Verschärfung von § 130 StGB die Indizierung der Versuchsballon für die strafgerichtliche Beschlagnahmung eines Buches zu sein. „Während es bis zum Jahre 1989 unter den bis dahin insgesamt 2.500 indizierten und verbotenen Bücher nur 33 mit politischen Titeln waren, also nur 1,3 Prozent, erhöhte sich dieser Prozentsatz bei den zwischen 1989 und dem 2. Quartal 1997 aus den Verkehr gezogenen Büchern auf 13 Prozent (27 von 207 Büchern und Taschenbüchern). Unter den insgesamt ca. 60 aus politischen Gründen entweder als jugendgefährdend indizierten oder durch Gerichtsurteil verbotenen Büchern sind ausschließlich solche, die man landläufig zu „rechtsradikalen" oder revisionistischen Titeln zählt."[143]

---

[140] S. *Jesse*, a.a.O., S. 287.

[141] S. *Jesse*, ebenda, S. 278, Fn. 101.

[142] Damit sollte bundespolitisch die Verbotsentscheidung der noch volksdemokratisch „gewählten" Volkskammer der DDR fortgeführt werden; s. dazu den Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts": Vom Verbot der „Republikaner" in der Wende-DDR zu Verbotsforderungen gegen die Oppositionspartei AfD** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-24

[143] S. *v. Leesen*, a. a. O.

Die Geheimdienstämter als Zensurbehörden

Wie in dieser Serie zum Parteiverbotssurrogat immer wieder ausgeführt, besteht das wesentliche Element des Parteiverbotssurrogats in der Tätigkeit der als „Verfassungsschutz“ bezeichneten Inlandsgeheimdienste, mit deren Hilfe die Innenminister amtlich Ideen[144] und „Argumentationsmuster“ ächten. Die entsprechenden amtlichen Berichte richten sich gegen „geistige Strömungen“,[145] gegen Ideologien[146] und weltanschauliche Grundlagen[147] und bekämpfen schließlich das „Leugnen der Grundordnung“[148] und des „Menschenbildes des Grundgesetzes“.[149]

Geheimdienstüberwachung der Presse als Nachzensur

Diese mit den Grundsätzen der amtlichen Öffentlichkeitsarbeit, die sich dem Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition verpflichtet sehen würde, kaum in Einklang zu bringende Veröffentlichungstätigkeit[150] der bundesdeutschen Innenminister setzt ein systematisches Beobachten der Presse der gegnerischen Parteien und darüber hinausgehend des gesamten als „extremistisch“ eingestuften Schrifttums durch die ihnen unterstellten Inlandsgeheimdienste auf die Verkündung und Darstellung falscher Ideen oder verfassungsfeindlicher „Argumentationsmuster“ voraus. Nur durch entsprechendes intensives Nachprüfen der Presse und der Meinungsäußerungen von Parteifunktionären ist es möglich, eine, wie es genannt wurde, „Sumpfblütenmethode“ zu praktizieren. Nur bei intensiver Lektüre des einschlägig überwachten Schrifttums auf ideologiepolitisch falsche Aussagen[151] - und nur diese interessieren unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit - sind derart weitreichende amtliche Bewertungen möglich, etwa wonach eine Partei sich „für einen völkischen Kollektivismus“ stark machen würde und daß aus dem Gebrauch des Begriffes „Umerziehung“ auf eine gegen das Mehrparteienprinzip gerichteten Programmatik geschlossen werden müsse. Es wäre auch äußert fahrlässig, derartig weitreichende amtliche Bewertungen lediglich auf der Basis von lückenhaften Informationen zu machen, die den Geheimdiensten eventuell von konkurrierenden Parteien zugetragen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese systematische geheimdienstliche Überwachung der nach Art. 5 GG grundrechtlich geschützten Presse und die entsprechenden ideologie-politischen Bewertungen, die durch

---

[144] Nach *VS-Bericht NRW* über das Jahr 1995, S. 117 sind etwa die „Ideen“ von *Moeller van den Brucks* „mit der heutigen freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ unvereinbar, was ja auf ideologischer Ebene richtig sein mag, aber einen Rechtsstaat nicht zu interessieren hat.

[145] Vgl. *VS-Bericht des Bundes* über das Jahr 1998, S. 67.

[146] S. ebenda, S. 65, wo davon die Rede ist, daß „rechtsextremistische Intellektuelle“ … „(k)eine einheitliche Ideologie …. besitzen“, was natürlich den Inlandsgeheimdienst nicht hindert, alles als „verfassungsfeindlich“ anzusehen.

[147] S. ebenda, S. 61.

[148] S. ebenda, S. 53.

[149] S. ebenda, S. 54.

[150] S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**
https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-2

[151] Wie in den zitierten *NRW-Bericht* deutlich wird, wurde eine ganze Jahresausgabe der Zeitung *Junge Freiheit,* bis in die Karikaturen hinein studiert, wobei die Dürftigkeit der Ausbeute erstaunt; bei einer normalen Tageszeitung könnte man (zumindest bei Anwendung der entsprechenden Unterstellungsmethode) wohl mehr bedenkliche Aussagen finden.

„Verfassungsschutzberichte“ „offenkundig“ gemacht werden, mit dem Stellenwert zu vereinbaren sind, der demokratietheoretisch der freien, also nicht staatlich kontrollierten Meinungsäußerung als Voraussetzung für die Bildung eines Volkswillens nach - richtiger - Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zukommt: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“[152]

Bekanntlich bestand das wesentliche Instrument der ideologie-politischen Kontrolle der Meinungsbildung im Instrument der Zensur, so daß es nicht verwundern sollte, daß beim Problem der freiheitlich beschränkten Demokratie der Bundesrepublik sich die Zensurfrage mit allem Gewicht vor allem im Bereich des Verbotssurrogats stellt.[153] „Zensur“ leitet sich vom lateinischen Wort *censere* ab, was sowohl „schneiden“ als auch „bewerten“ bedeutet. Die römischen *Censores* hatte neben der Vermögensschätzung vor allem auch die Aufgabe, den Lebenswandel von Angehörigen des Ritter- und Senatorenstandes zu überwachen, wobei ein in die Bürgerliste eingetragener Tadel (*nota censoria*) zum Verlust des Senatorenamtes führen konnte:[154] Der Betroffene wurde aus der Senatorenliste geschnitten. In Sinne einer (staatlichen) Bewertung wird das Wort „Zensur“ etwa bei der schulischen Benotung verwendet. Diese unterschiedliche, wenngleich innerlich zusammenhängende Wortbedeutung von „Zensur“ beeinflußt durchaus noch die Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG, der lapidar feststellt: „Eine Zensur findet nicht statt“. Bedeutet „Zensur“ eher ein „Ausschneiden“, dann spricht *prima facie* einiges für die Auffassung, die die der sog. h. M. darstellt,[155] daß sich nämlich das zitierte Zensurverbot des Grundgesetzes nur auf die sog. Vorzensur bezieht, während die sog. Nachzensur grundsätzlich, zumindest in den Schranken der „allgemeinen Gesetze“ nach Art. 5 Abs. 2 GG, und damit der Werte-Ideologie und „Schaukeltheorie“ des Bundesverfassungsgerichts unterworfen, möglich wäre. Dementsprechend wäre es nach dem Grundgesetz lediglich verboten, ein staatliches Genehmigungssystem einzuführen, das einer Veröffentlichung oder auch das Abhalten einer Rede von der Billigung einer zuständigen staatlichen Stelle abhängig macht.

Im Zweifel würde ein derartiges Amt die Genehmigung zur Veröffentlichung nur erteilen, wenn bestimmte Teile aus dem Text entfernt werden, wobei das klassische Mittel das Ausschneiden von Teilen eines auf Papier gedruckten Werkes mit der Schere darstellt. Die h. M. hat demnach bei Lektüre von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG diese Schere vor Augen. Da die Nachzensur jedoch nicht mit der Schere, sondern etwa mit hervorhebenden Leuchtstiften arbeitet, mit denen bewertend - und damit eben zensierend - ideologisch falsche Sätze hervorgehoben werden, die dann etwa für die Veröffentlichung in sog. „Verfassungsschutzberichten“ kompiliert werden, ist nach dem geistigen Bild der überwiegenden GG-Interpreten diese staatlich bewertende Nachzensur zumindest im Grundsatz verfassungsrechtlich möglich. „Das Wesen des deutschen Rechts- und Gerichtssystems“ bringt es danach - angeblich - mit sich, „… daß beispielsweise auch disziplinarrechtliche Strafen, die noch von der Dienstbehörde

[152] S. BVerfGE 20, 162, 174, sog. *Spiegel*-Entscheidung.
[153] Schon das strafrechtliche Verbot der Holocaust-Leugnung zwingt, wie hier dargestellt, zur Anwendung der Zensur.
[154] S. *König*, a.a.O., S. 140.
[155] So etwa *Herzog*, MDHS, Rn. 299 zu Art. 5.

ausgesprochen werden können, verfassungsrechtlich unbedenklich sind."[156] Da disziplinarrechtliche Maßnahmen in einer für die Meinungsfreiheit relevanten Weise in der Bundesrepublik die Tätigkeit der Verfassungsschutzämter als Nachzensoren zur Voraussetzung haben, wird deutlich, daß die Beschränkung des Zensurverbotes auf die Vorzensur sich nur aufgrund deren Funktion als Werkzeug des Verbotssurrogats erklären läßt.

Nachzensur = eigentliche Zensur

Die grundlegende Frage muß dabei sein, ob der Unterschied zwischen sog. Vor- und Nachzensur so gewichtig ist, daß damit unterschiedliche Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Dies kann mit einem leicht nachvollziehbaren Beispiel verneint werden: So würde ein bundesdeutscher, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichteter Vor-Zensor etwa ein NS-Symbol, das hier als *pars pro toto* für eine verbotene politische Auffassung / Einstellung stehen mag, aus einem ihm zur Genehmigung vorgelegtem Flugblatt herausschneiden (oder moderner: mit Filzstiften unleserlich machen). Veröffentlicht der zur Vorlage dieses Flugblattes Verpflichtete das Flugblatt trotzdem, würde er mit einem Strafverfahren überzogen werden, das sowohl in einem System der Vorzensur als auch der bloßen Nachzensur zur Einziehung der inkriminierten Schrift führt. Der Nachzensor, in diesem Fall nach bundesdeutschem Strafrecht ein der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichteter Staatsanwalt, wird jedoch ebenfalls ein Strafverfahren (nach § 86 a StGB) einleiten. Ein System der Vorzensur dürfte in diesem Beispielsfall den Betroffenen bei abstrakter Betrachtungsweise möglicherweise deshalb etwas schwerer treffen als ein System bloßer Nachzensur, weil er bei Bestehen der Vorzensur nicht nur wegen des ideologischen Delikt bestraft wird, das strafrechtlich pönalisiert ist, sondern auch noch wegen der notwendigen Vorschriften, die die Einhaltung des Zensurverfahrens sicherstellen.[157] Ohne derartige nachträglich zu verhängende Sanktionsvorschriften wäre der Zweck der Vor-Zensur nicht zu erreichen, weil dann die Interessierten Veröffentlichungen tätigen würden, ohne ihre Werke der Zensurbehörde vorzulegen: Daher funktioniert die Vor-Zensur nur bei Maßnahmen der Nachzensur, so daß in der Tat die Sanktion der potentiellen Nach-Zensur im Falle der fehlgeschlagenen Vor-Zensur die eigentliche Zensur darstellt: Die Vorzensur kann von der Nachzensur ist im Prinzip gar getrennt werden!

Es muß sogar behauptet werden, daß ein System der Vor-Zensur für einen Betroffenen durchaus günstiger sein als kann ein System bloßer Nachzensur: Hat nämlich der Vor-Zensor etwas freigegeben, dürfte eine nachträgliche strafrechtliche Verantwortung eines Betroffenen weitgehend ausscheiden, während bei bloßer Nachzensur dem Betroffenen das volle Subsumtionsrisiko trifft und er sich auf keine staatliche Stellen berufen kann,[158] die ihm die Unbedenklichkeit seiner Auffassung vor Veröffent-lichung

[156] S. ebenda.

[157] Wobei allerdings im bundesdeutschen Strafrecht von der konsumierenden Gesamtstrafe gemäß §§ 52 ff. StGB auszugehen wäre; d. h. die Strafe wegen Verletzung der Zensurvorschriften dürfte neben der ideologisch motivierten Strafverhängung überhaupt nicht ins Gewicht fallen, womit sich der praktische Unterschied zwischen einem System der Vor- und Nachzensur noch weiter verringert.

[158] Es gibt allerdings auch im System der bloßen Nach-Zensur entsprechende Schutzmechanismen, derer sich etwa der pensionierte Militärhistoriker *Hoffmann* bedient hat, indem er sein Werk, *Stalins Vernichtungskrieg*, einem befreundeten Richter zur Überprüfung („freiwillige Zensur") vorgelegt hat; dies hat die Nach-Zensoren (Staatsanwaltschaft, Geheimdienste, früherer Dienstherr, Bundesprüfstelle

bestätigt hätte. Dieser Beispielsfall bestätigt im übrigen die geschichtliche Erfahrung, daß nämlich eine Vor-Zensur, die nach dem Grundgesetz lediglich verboten sein soll, bei weitem erträglicher sein kann, als eine äußerst repressive Nachzensur. So sei darauf hingewiesen, daß der *Principe* von *Machiavelli*, nachdem *Papst Clemens VII* die Veröffentlichung freigegeben hatte, erst durch *Papst Paul IV* 1557, also nachträglich verboten worden ist. Eine Verbreitung der Schrift war dadurch weiterhin möglich, indem man die Neuausgaben auf den Zeitraum zurückdatierte, in dem das Buch frei erhältlich gewesen war.[159] Insbesondere in Deutschland mit seinem Herrschaftspluralismus des Alten Reiches war die Vorzensur vergleichsweise wirkungslos, zumal anerkannt war, daß die von einem Zensor freigegebene Veröffentlichung eines Werkes dem Zensor des eigenen Landesherren rechtfertigend entgegen gehalten werden konnte. „Eine Wahrheit, die an einem Orte nicht laut werden durfte, durfte es an einem anderen, an welchem vielleicht diejenigen verboten waren, die dort erlaubt wurden; und so fand denn, bei manchen Einseitigkeiten und Engherzigkeiten der besonderen Staaten, dennoch in Deutschland, dieses als Ganzes genommen, die höchste Freiheit der Erforschung und der Mitteilung statt.“[160] Nur so ist es auch zu erklären, daß es in Deutschland um 1800 bereits 3.000 Zeitungen geben konnte.[161] Auch konnten wesentliche Werke der Literatur, wie Goethes *Götz von Berlichingen* oder Schillers *Die Räuber* unter Umgehung der Vorzensur, wenngleich anonym unter Angabe des falschen Druckortes etc. erscheinen. Die traditionelle Vorzensur stellt sich demnach vergleichsweise gar nicht so schrecklich dar, wie dies die Grundgesetz-Interpreten annehmen. Dazu kommt noch, daß sich die Metternichsche Zensur weitgehend auf Flugblätter und Pamphlete bezog, jedoch kaum ernsthaftere Literatur betraf, die jedoch im Visier von bundesdeutschem Jugendschutz und Geheimdiensten stehen (dabei allerdings im Zweifel als „Pseudoliteratur“ angesehen werden).

Demgegenüber kann bei einer äußerst formalen Betrachtungsweise, die jedoch die h. M. nahelegt, behauptet werden, daß es weder zur NS-Zeit[162] noch zur DDR-Zeit[163] nach Etablieren der jeweiligen Regime eine nennenswerte (Vor-)Zensur gegeben hat, so daß insofern zumindest dem Grunde nach grundgesetzkonforme Verhältnisse vorgelegen hätten. Die Meinungslenkung in der NS-Zeit erfolgte nämlich etwa dadurch, daß die

---

für jugendgefährdende Schriften) davon abgehalten, gegen den pensionierten Historiker indizierend, strafrechtlich oder disziplinarrechtlich vorzugehen (wegen „Verharmlosen“, da aufgedeckt ist, wie sich bei gewissen Zahlenangaben zur Sowjetpropaganda verhält); interessant wäre zu wissen, ob der seinerzeit noch im Dienst befindliche Kollege, der das Vorwort geschrieben hat, ohne Drohung mit Verfolgung die Sache überstanden hat.

[159] S. das Nachwort von *P. Rippel* in der Reclam-Ausgabe von 1986, S. 225.

[160] So *Johann Gottlieb Fichte*, zitiert bei *Richard Eichler,* Leitbild Rechtsstaat und eingeschränkte Meinungsfreiheit, in: Wagnis Wahrheit. Historiker in Handschellen? Festschrift für David Irving, hgg. *Reinhard Uhle-Wettler*, Kiel 1998, S. 32.

[161] S. *Immanuel Geiss,* Die deutsche Frage 1806 -1990, Mannheim 1992, S. 29.

[162] So sogar die Feststellung in einem um Objektivität bemühten linken Werk: „Zensur (im weiten Verständnis, Anm.) war die allgegenwärtige Folge der terroristischen Machtergreifung der Nationalsozialisten, die dann durch „Gleichschaltung“ der Institutionen und Kulturlenkung *einzelne* Eingriffe kaum noch nötig machten und auf Vorzensur sogar verzichten konnten“; *Kienzle*, Logophobie, in: *Michael Kienzle* / *Dirk Mende*, (Hgg.), Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, München 1981, S. 16.

[163] So hat der DDR-Staatsratsvorsitzende *Ulbricht* seinerzeit gegen den tschechoslowakischen Reformkommunisten *Dubcek* nicht ganz unrichtig wie folgt argumentiert: „Als wir aus der Presse erfuhren, daß Sie eine Pressezensur abgeschafft haben, waren wir bei uns erstaunt, weil wir so etwas nicht kannten. Wir haben nie eine Pressezensur gehabt, und Sie sehen, wir sind ganz gut vorwärts gekommen auch ohne Pressezensur“; zitiert bei *J. Schwab*, a.a.O., S. 64.

Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts auf Journalisten angewandt worden sind und dabei die private Presse mit einen öffentlich-rechtlichen System überlagert wurde,[164] so daß die weiter privatwirtschaftlich betriebene Presse funktional zu beauftragten Unternehmen des Regimes wurden (dem wurde durch bewußte energische Förderung der Pressekonzentration nachgeholfen). Die Sanktion für die Äußerung einer falschen Meinung bestand dann in einem (nachträglichen) Disziplinarverfahren und auf einem darauf basierenden Schreib- und Berufsverbot,[165] das formale (Vor-)Zensur und Zeitungsverbot fast gänzlich erübrigt hat. Verglichen mit anderen totalitären Regimen relativ milde,[166] enthielt die Buchsverbotsliste der Reichsschrifttumskammer bis 1938 insgesamt 4.175 Einzeltitel und 565 Gesamtverbote (d. h. Verbote des Gesamtwerks von 565 Autoren), wobei sich die Liste um 337 zusätzliche Gesamtverbote nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion (bundesideologisch: nach dem deutschen Überfall auf die friedliebende Sowjetunion) verlängert hat.[167] Im Pressebereich bestand das schwerste Mittel der Nachzensur in der Heimtücke-Gesetzgebung,[168] die zunächst nur der „Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung" diente, was sich aber ab 1935 über Tatsachenbehauptungen hinausgehend der Verbotsdynamik und der Schwierigkeit, Tatsachen und Werturteilen ideologisch abzugrenzen, auch auf Werturteile erstreckte, die geeignet waren, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben."

Es wird kaum jemand bestreiten können, daß die Metternichsche Vorzensur, die das Zensurverbot des Grundgesetzes vor Augen haben soll, im Vergleich mit dem NS-Regime sicherlich äußerst „freiheitlich" war. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß die gewissermaßen klassische Zensurzeit von *Fürst Metternich* einen Fortschritt gegenüber der vorausgegangenen Zeit *Napoleon*s dargestellt hat, der in jedem Departement nur eine Zeitung zugelassen hat, so daß sich (Vor-)Zensur überhaupt erübrigte, weil es ohnehin nur eine Meinung geben konnte. Die heuchlerische Abwesenheit von Zensur, das faktische Vorbild für die Pressesteuerung der Besatzungszeit nach dem 2. Weltkrieg, hat Napoleon *régner avec la liberté de la presse* bezeichnet,[169] die aber nur mit einem Zeitungsverbot für die nicht zugelassene

---

[164] Die instruktiven Beispielsfälle, welche bei *Joseph Wulf*, Presse und Funk im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt/M. 1983 aufgelistet sind, zeigen vor allem das Instrument der Nach-Zensur, wobei sich das NS-Regime deshalb noch etwas schwerer tat als ein kommunistisches Regime, weil es den grundlegenden privatrechtlichen Charakter des Pressewesens bestehen ließ und dieses öffentlich-rechtlich funktionalisierte, womit sich formal das Problem der Zensur überhaupt stellt, während bei staatlichen Blättern der Staat bei formaler Betrachtung keine Zensur ausübt, sondern Quasi-Eigentümerrechts wahrnimmt, wie dies im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem der BRD so der Fall ist; s. dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzsystems gegen rechts** https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-10

[165] S. *Wulf*, a.a.O., S. 59 m. w. N.

[166] Dies gilt auch in anderer Hinsicht: so wurde *Arnold Bronnen* als Halbjude mit marxistischer Vergangenheit 1936 zum Chef des deutschen Fernsehens berufen; insbesondere in Zeitungen, welche auch im Ausland gelesen wurden, war das Regime an der Weiterarbeit nicht-nationalsozialistischer Redakteure und Korrespondenten interessiert, welche dabei durchaus Kritik äußern konnten.

[167] S. *v. Leesen*, a.a.O., S. 148.

[168] S. dazu ausführlich *Dörner*, a.a.O.

[169] S. dazu *Alfred Estermann,* Zeitungsstadt Frankfurt am Main. Zur Geschichte der Frankfurter Presse in fünf Jahrhunderten, Frankfurt/M. 1994, S. 103; auf derselbe Seite ist die Verordnung des Französlings *v. Dalberg*, Großherzog von Frankfurt abgedruckt, wodurch diese Politik der „Pressefreiheit" in Frankfurt durchgesetzt worden ist: „Art 1: Mit dem letzten December des laufenden Jahres hören alle in Unserem Großherzogthum bisher erschienene politische Zeitungen auf, sie seyen in deutscher oder französischer Sprache geschrieben; und die darüber von Uns bisher ertheilt gewesenen Concessionen

Gebietszeitung verwirklicht werden konnte. Selbst im Zeitalter der klassischen (Formal-)Zensur bestand damit die repressive Wirkung nicht in der Vorzensur, sondern in den Instrumenten der Nachzensur, m. a. W.: die Vorzensur hat der Nachzensur als der eigentlichen Zensur nur die Arbeit etwas erleichtert.

Grundgesetz verbietet Nachzensur

Diese Darlegung des Zensurmechanismus spricht dafür, daß die von der h. M. angenommene Unterscheidung zwischen der verfassungsrechtlich verbotenen Vorzensur und der nach dem Grundgesetz im Grundsatz erlaubten Nachzensur nicht haltbar sein kann. Dies wird immerhin von einer beachtlichen Minderheit des rechtswissenschaftlichen Schrifttums anerkannt: So weisen *Hoffmann / Riem*[170] - wie dargelegt: zu Recht - darauf hin, daß die h. M. in der Bewertung des Gefahrenpotentials hinsichtlich der Vor- und Nachzensur falsch liege. So zeige ein historischer Rückblick auf die Zensurtätigkeit der katholischen Kirche, daß bis zur Erfindung des Buchdruckes die Nachzensur als hinreichend wirksam zur Unterdrückung unerwünschter Kommunikation gegolten habe. Letztlich läuft die Beschränkung des Zensurverbotes auf die formale Vor-Zensur auf einen Zustand hinaus, der in den Protokollen der Bundesversammlung von 1818 dergestalt formuliert worden ist, wonach „jeder … ungehindert drucken lassen (kann), was er sich vor Gericht zu verantworten traut.“[171] Die historische Grundgesetz-Auslegung spricht dagegen, daß mit der Rechtslage von 1818 der Umfang der verfassungsrechtlichen Garantie des Art. 5 GG bestimmt werden sollte. Die Unterscheidung der h. M. zwischen Vorzensur und Nachzensur, die jedoch zu dieser Rechtslage zurückführen führen dürfte, ist in der 25. Sitzung des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates gerade durch die Ablehnung der ursprünglich vorgesehenen explizite Beschränkung auf die „Vorzensur“ zum Ausdruck gebracht worden. Die abgelehnte Formulierung hatte dem Art. 111 der Bayerischen Verfassung von 1946 entsprochen. Aufgrund eines Antrags des Abgeordneten *Bergsträsser* (SPD) ist die ursprünglich vorgesehene Beschränkung mit der ausdrücklichen Begründung aufgegeben worden, daß es sich bei der Vorzensur nur um einen Teil der Zensur handle, eine Nachzensur wolle man aber ebenso wenig.[172] Die Verstärkung des Zensurverbotes im Grundgesetz wird auch im Vergleich zu Art. 118 WRV deutlich: Während die WRV im Hinblick auf den Jugendschutz und der Bekämpfung der „Schund- und Schmutzliteratur“ noch eine Ausnahme vom Zensurverbot vorgesehen hatte, ist im GG auch für den Jugendschutz als Schranke der Meinungsfreiheit keine Ausnahme vom Zensurverbot mehr vorgesehen.[173] Nach „den bitteren Erfahrungen der Hitlerzeit“[174] sollte die Meinungsfreiheit durch Streichung der

---

sind widerrufen. /Art. 2: Mit dem 1sten Jänner anfangend erscheint eine einzige und zwar officielle Zeitung in Unserer Hauptstadt Frankfurt. Ausser dieser darf keine andere politische Zeitung in dem ganzen Umfange des Herzogthums geschrieben oder verlegt werden.“

[170] In: *Wassermann*, GG-AK, Rdnr. 78 zu Art. 5.

[171] Zitiert bei *Franz Schneider,* Presse, Pressefreiheit, Zensur, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, S. 899 ff., S. 923.

[172] S. Parl. Rat, Sten. Prot. der 25. Sitzung des Grundsatzausschusses, Bl. 10.

[173] Wenn man jedoch für den Jugendschutz das Instrument der Nach-Zensur (in jedem Fall ist auch in diesem Falle die Vorzensur ausgeschlossen) als zulässig, weil als einzig geeignetes Instrument erachtet und deshalb für die Beschränkung des Zensurverbotes auf die Vorzensur plädiert wird, dann müßte daraus abgeleitet werden, daß außerhalb des Jugendschutzes die Nachzensur nicht mit der Schrankenziehung von Art. 5 Abs. 2 GG vereinbar ist.

[174] S. *Martin Löffler*, Das Zensurverbot der Verfassung, in: NJW 1969, S. 2225 ff., S. 2227.

nach Art. 118 WRV noch zulässigen Ausnahmen vom Zensurverbot abgesichert werden. Die Presse ist jedoch zur Hitlerzeit gerade nicht (wesentlich) durch eine formale (Vor-)Zensur, sondern durch Nachzensur und die Überführung der privaten Presse in ein (quasi-)öffentlich-rechtliches System gelenkt worden.

Der wesentliche Grund, der von der h. M. zur Beschränkung des Zensurverbots auf die Vorzensur genannt wird, ist die unrichtige Auffassung, daß andernfalls, d. h. bei verfassungsrechtlichem Verbot auch der Nachzensur, gerichtlicherseits zugunsten von Antragstellern erlassene einstweilige Verfügungen, durch die die Verbreitung ehrenrühriger Behauptungen verboten werden, nicht mehr ergehen könnten. Abgesehen von der Tatsache, daß in diesen Fällen das Recht der persönlichen Ehre in Anspruch genommen wird, das eine ausdrückliche verfassungsrechtlich legitimierte Schranke der Meinungsfreiheit darstellt, ist Zweck der Zensur die Meinungssteuerung, also die staatliche Kontrolle im Kommunikationsbereich, wovon nicht gesprochen werden kann, wenn ein Gericht dem Antrag eines sein Ehrenrecht geltend machenden Antragsteller stattgibt, eine beleidigende oder verleumderische Stelle aus einem Buch herauszunehmen (auszuschneiden).[175] So wie bei einer ideologie-politisch neutralen Anwendung des Ehrenschutzes bei Stattgabe eines Antrags auf gerichtliches Äußerungsverbots wegen der die Ehre verletzenden Wirkung das Merkmal einer staatlichen Meinungslenkung nicht gegeben ist, bestehen etwa auch gegen eine systematische Presseauswertung unter gesundheitspolizeilichen oder kriminal-polizeilichen Gesichtspunkten, z. B. wegen Ermittlung eines Rauschgiftringes selbstverständlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.[176] Dagegen wäre die sog. Schulzensur ausnahmsweise dann als Zensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG anzusehen, wenn sie nicht die Wissensbewertung bezweckt, sondern sich als Diskriminierungsmaßnahme vor allem wegen einer falschen politischen oder religiösen Auffassung darstellt.[177]

Auch das Argument, daß die Ausdehnung des Zensurbegriffes auf die Nachzensur die Schrankenziehung des Absatzes 2 von Art. 5 GG erübrigen würde,[178] ist nicht richtig, sondern bestätigt die Angemessenheit der „Sonderrechtslehre“: Eine Beschränkung des Zensurverbots nach dem Grundgesetz auf die Vorzensur ist nämlich bei konsequenter Anwendung der „Sonderrechtslehre“ zu kriminal-politischen Zwecke nicht vonnöten: Gemäß Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 GG müssen nämlich die kriminalpolitischen Gesetzeszwecke so ausgestaltet sein, daß sie die Meinungsfreiheit nicht verletzen. Wird dieser Grundsatz beachtet, kann zwischen Vor- und Nachzensur im Ergebnis kaum ein Unterschied bestehen; denn umgekehrt ist die nachträgliche Pressekontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung nur dann als Zensur im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG anzusehen, wenn der zu ahndende Straftatbestand nicht mit der Schrankenziehung des

---

[175] Im übrigen ist dabei die h. M. nicht konsequent: Wäre nur die Vorzensur verboten und würde die Wahrnehmung des Ehrenschutzes Zensur sein, dann müßte ein den Ehrenschutz geltend machender Antragsteller immer zunächst die Veröffentlichung abwarten, weil eine Untersagungsverfügung vor Veröffentlichung dann verbotene Vorzensur wäre.

[176] S. dazu *Löffler,* a.a.O., S. 2226.

[177] Dies wird in der Verwaltungspraxis nicht als Problem des Zensurverbotes erkannt, sondern als ein rechtswidriger Bewertungsfehler angesehen, was letztlich auf die Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG (und dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG) zurückgeht, den nach vorliegendem Verständnis das Zensurverbot gerade schützen soll; daran sieht man, daß bei sachgerechter Grundgesetzauslegung nichts dagegen spricht, genauer: es sogar geboten ist, den Zensurbegriff weit auszulegen, so daß grundsätzlich sogar die unsachgemäße Schulzensur darunter fallen könnte.

[178] S. BVerfGE 33, 52, 72.

allgemeinen Gesetzes nach Art. 5 Abs. 2 GG und den Differenzierungsverboten von Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar ist. Ist der Straftatbestand damit vereinbar, liegt bei der entsprechenden kriminalpolizeilichen Pressebeobachtung keine Meinungssteuerung vor. Ist der Straftatbestand damit nicht vereinbar, dann ist der entsprechende Straftatbestand ohnehin schon wegen Verletzung der dem Zensurverbot vorgehenden Schrankenziehung nach der Sonderrechtslehre nichtig. Das Verbot der die Nachzensur einschließenden Zensur macht diese Nichtigkeit nur noch deutlicher, wobei die Frage eines präventiven Zensurverfahrens und einer nachträglichen Repression im Hinblick auf den entscheidenden Gesichtspunkt, die staatliche Meinungslenkung zu verhindern, nicht die Bedeutung hat, die die h. M. dieser Unterscheidung zumißt. Eine Unterscheidung von generell verbotener Vorzensur und grundsätzlich erlaubter Nachzensur ist gedanklich nur möglich und in der Tat dann auch erforderlich, wenn sich Gesetzgeber und Verwaltung, d. h. im „Parteienstaat" die etablierten Parteien, ein Schlupfloch offenhalten wollen, die Schrankenziehung von Art. 5 Abs. 2 GG und die absoluten Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG nicht einhalten zu müssen. Dieses Bedürfnis besteht für Aufrechterhaltung des Parteiverbotssurrogats: Nur durch die Unterscheidung von Vor- und Nachzensur ist es nämlich überhaupt möglich, die ideologie-politische Tätigkeit bundesdeutscher Geheimdienste mit Art. 5 Abs. 2 GG und darauf gestützte Disziplinarverfahren mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar zu halten.

Bei konsequenter Anwendung des Zensurverbotes nach dem Grundgesetz im Lichte der Differenzierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG ist keine andere Schlußfolgerung als die möglich, daß die amtliche Überprüfung des privaten und parteipolitischen Schrifttums auf „extremistische" Auffassungen verfassungswidrig ist. Damit bestätigt die Analyse der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit das Ergebnis der auf die Prinzipien Rechtsstaat und Freiheit der Bildung politischer Opposition gestützten Bewertung,[179] daß die Gliederung von Verfassungsschutzberichten nach Formen des ideologischen „Extremismus" verfassungswidrig ist. Auf der Grundlage der genannten Prinzipien ist lediglich eine objektive, d. h. von den spezifischen Parteien abstrahierte Gliederung nach den FDGO-Prinzipien möglich.[180] Die juristische Analyse auf der Grundlage der Meinungsfreiheit unter dem Gesichtspunkten der absoluten Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG führt darüber hinaus zu dem Ergebnis, daß auch eine Untergliederung eines Verfassungsschutzberichtes nach den FDGO-Grundsätzen zumindest bedenklich, wenn nicht gar zumindest dann rechtswidrig ist, wenn es hierbei lediglich um Meinungsäußerungen geht, die sich gegen die (angeblichen) Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Im Sinne des Auslegungsprinzips der praktischen Konkordanz wirft diese auf die Dogmatik der Meinungsfreiheit gestützte Schlußfolgerung natürlich Zweifel am Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Überparteiprogramm auf bzw. bestätigt diese Zweifel.[181]

---

[179] S. den 3. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?** https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-3

[180] Diese Möglichkeit sollte demonstriert werden durch den Alternativen Verfassungsschutzbericht, der nunmehr teilweise fortgeschrieben und ergänzt auf dieser Website nachzulesen ist: https://links-enttarnt.de/inhaltsverzeichnis-alternativer-verfassungsschutz

[181] S. dazu den 2. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2

Rechtlich möglich ist dann zum einen eine Auflistung der politisch motivierten Kriminalität, wobei allerdings die entsprechenden Straftatbestände mit den Differenzierungsverboten von Art. 3 Abs. 3 GG in Übereinstimmung stehen müssen, was nicht bei allen Straftatbeständen des bundesdeutschen politischen Strafrechts der Fall ist.[182] Über das politische Strafrecht hinausgehend kann zum anderen - bei Überwindung der Bedenken gegen das Verständnis der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" als Prinzipienkatalog für Parteiprogramme - in Verfassungsschutzberichten rechtmäßig nur eine tatsächliche Verletzung der FDGO Prinzipien dargelegt werden, wie etwa die vorsätzlich rechtswidrige, da gleichheitswidrige Verweigerung der Zulassung von konkurrierenden Parteien zu öffentlichen Einrichtungen,[183] mag sich diese rechtswidrige Behördenpraxis auch noch nicht in einem Straftatbestand niedergeschlagen haben.

Insofern ist es richtig, wenn davon gesprochen wird, daß der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung über den Tatbestand von Strafrechtsnormen hinausgehen kann. Dagegen stellt sich die Praxis der Verfassungsschutzämter, politische Meinungsäußerungen der politischen Opposition wegen ihrer politischen und ideologischen Zielsetzung als „extremistisch" zu ächten, als verbotene Nachzensur dar. Der Zensurcharakter dieser amtlichen Öffentlichkeitsarbeit wird durch die darauf gestützten weiteren Sanktionen wie ideologie-politischen Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bestätigt, während Mitarbeiter, die erst von Verwaltungsgerichten gezwungen werden mußten, Oppositionsparteien gleich zu behandeln und deshalb etwa keine ungerechtfertigten Versammlungsverbote auszusprechen,[184] nicht mit Disziplinarverfahren überzogen werden, obwohl an der Rechtswidrigkeit aufgrund feststehender Rechtsprechung keine Zweifel bestehen konnte.

Ergebnis

Aufgrund der Verfassungsschutz-Konzeption, die gegen Ideen, Meinungen und Weltanschauung gerichtet ist und deren Kern eine Parteiverbotskonzeption bildet, die zumindest im Fall von rechts, darauf ausgerichtet ist, Ideen aus dem Prozeß der politischen Meinungsbildung auszuscheiden, ist die Garantie der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland äußerst prekär. Bei relevanten Gerichtsprozessen ist eine Einschätzung der Erfolgsaussichten kaum möglich, weil neben durchaus

---

[182] S. dazu umfassend *Cobler*, in: *Kienzle* / *Mende* S. 80 ff., der allerdings teilweise zu weit geht; so ist das Verbot der öffentlichen Billigung von Straftaten grundsätzlich, d. h. bei impliziter Aufforderung, diese Straftaten auch zu begehen, als vereinbar mit Art. 5 GG anzusehen, weil „Meinung" lediglich die geistige und damit „friedliche" Wirkung umfaßt; allerdings sind einige der bundesdeutschen Straftatbestände nicht mit der Schrankenziehung des Art. 5 Abs. 2 GG nach der „Sonderrechtslehre" vereinbar, so daß sie insoweit eine relevante Problematik ergibt.

[183] S. dazu: *Wolfgang Hecker*, Verweigerung der Stadthallennutzung gegenüber der NPD, in: *NVwZ* 2018, 787, die sogar noch gerichtlich erzwungen werden mußte: Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung zur Durchführung eines NPD-Wahlkampfveranstaltung - Wetzlar, in: *NVwZ* 2018, S. 819.

[184] S. zu dieser vorliegend nicht behandelten massiven Beschränkung der Meinungsfreiheit den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf der Gerichtsbarkeit ist dabei ein sehr positives Zeugnis auszustellen, während das Handeln der Verbotsbehörden dementsprechend negativ einzuschätzen ist; in VS-Berichten ist über die Vielzahl rechtswidriger Versammlungsverbote nicht nachzulesen.

anzuerkennenden Urteilen zugunsten der Meinungsfreiheit extrem fragwürdige Urteile vorliegen, welche die Äußerungen bestimmten Meinungen, die keinen Straftatbestand verwirklichen, trotzdem als „verfassungsfeindlich“ oder „extremistisch“ eingeordnet haben, was dann mit unterschiedlichen und teilweise sehr weitgehenden Sanktionsfolgen geknüpft ist, die deutlich machen, daß die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland mit erheblichen Risiken verbunden ist, die in (gewissermaßen) „normalen Demokratien“, den „liberalen Demokratien des Westens“ in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, so nicht gegeben sind.

Die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland wird daher erst dann in einer berechenbaren Weise dem Rechtsstaatsgebot entsprechend gewährleistet sein, wenn das Parteiverbotskonzept geändert wird dahingehend, daß bloße Meinungsäußerungen keine Verfassungswidrigkeit begründen können und darauf weder ein Parteiverbot noch ein Vereinsverbot gestützt werden kann und selbstverständlich eine Auflistung in sog. Verfassungsschutzberichten deswegen nicht möglich ist. Spezifisch auf die Garantie der Meinungsfreiheit bezogen, muß bei der Definition des „allgemeinen Gesetzes“ als vorgesehene Schranke der Meinungsfreiheit die uneingeschränkte Beachtung von Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes gefordert werden, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden kann. Bei konsequenter Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung, gibt es kaum nennenswerte Abgrenzungsprobleme, die jedoch bei einer Betrachtung nach staatlichen Werten von vornherein gegeben ist. Diese Wertemodifizierungen der Meinungsfreiheit sind jedoch bei Aufrechterhaltung des letztlich ideologischen Parteiverbotskonzepts unvermeidbar. Demnach ist die Änderung der Parteiverbotskonzeption[185] von zentraler Bedeutung für die Garantie der Meinungsfreiheit als Grundlage der Freiheit überhaupt und als essentiell für die Demokratie. Dieses auf die griechische Antike zurückgehende Verständnis von Demokratie wird zwar in der Bundesrepublik Deutschland durchaus zelebriert, aber nicht in einer berechenbaren Weise verwirklicht.

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zum Gutachten des Verfassers zum Fall der SWG dar mit dem Titel: **Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg**
https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf
In diesem Gutachten wird die Bedrohung der Meinungsfreiheit durch den „Verfassungsschutz“ am Beispiel des konkreten Falls der SWG dargestellt. Die vorliegend online gestellte Abhandlung ordnet diese Bedrohung der Meinungsfreiheit in der BRD und damit der politischen Freiheit überhaupt in einen größeren rechtsgeschichtlichen und rechtsdogmatischen Rahmen ein.

[185] S. dazu die **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf